

FSA Jahresbericht 2005

Einblick

Rückblick

Ausblick



Inhaltsverzeichnis Jahresbericht 2005

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Vorwort Michael Klein, Vorstandsvorsitzender FS Arzneimittelindustrie e.V.	4
Vorwort Michael Grusa, Geschäftsführer FS Arzneimittelindustrie e.V.	6
Der FSA im Profil	8
Daten und Fakten	10
Verfahrensübersicht - Überwachung und Sanktionierungen	11
Sanktionen und Verfahrensgebühren / Verfahrensgebühren im Fall eines Verstoßes	12
Gastbeitrag von Daniel Bahr, MdB, Gesundheitspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion	13
Gastbeitrag von Oberstaatsanwalt Herbert Mühlhausen, Staatsanwaltschaft Wuppertal	14
Besetzung Spruchkörper 2. Instanz	16
Spruchkörper - Übersicht - Abschlussbericht 2005	17
Beanstandungen 2005 - Überblick	18
Beanstandungen 2005	20
Ausblick	86
Der Vorstand	87
Mitgliederverzeichnis	88
Kontakt und Impressum	90
Schlagwortverzeichnis	91



Vorwort Michael Klein, Vorstandsvorsitzender FS Arzneimittelindustrie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Stolz und Optimismus kann ich auf das zweite Jahr der Tätigkeit des FSA zurückschauen. Den Mitgliedsfirmen ist es gelungen, eine starke und glaubwürdige Selbstkontrolle zu etablieren. Die Arbeit des FSA basiert auf der gemeinsamen Überzeugung seiner Mitglieder, das Arzt-Patienten-Verhältnis von unlauteren Einflussnahmen auf die Verordnungsentscheidungen frei zu halten. Es ist diese gemeinsame Überzeugung, die den Erfolg der Selbstkontrolle trägt und damit letztlich als Steuerungsinstrument privilegiert.

Selbstkontrolle ist ein wichtiger Bestandteil eines Ordnungssystems, das auf die Einhaltung von Regeln zielt. Die Tätigkeit der Spruchkörper zeigt, dass der FSA mehr ist als nur ein „Feigenblatt“. Die Veränderungen sind spürbar und werden als solche auch wahrgenommen. Wir werden unseren Weg weitergehen und die Arbeit des Vereins stärken. Den Grundstein dafür hat die Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2005 gelegt. Durch die Erweiterung des Kodex auf wettbewerbs- und heilmittelwerberechtliche Tatbestände überwacht der FSA nun die ganze Breite des werblichen Verhaltens seiner Mitgliedsunternehmen. Diese Vorschriften gelten einheitlich in ganz Europa.

Auch das Jahr 2005 hat gezeigt, wie wichtig verantwortliches Handeln bei der Vermarktung von Arzneimitteln ist. Selbst wenn das in der Öffentlichkeit zu recht kritisierte Verhalten eines Unternehmens, das nicht Mitglied im FSA ist, strafrecht-

lich nicht zu beanstanden war, besteht Anlass, dieses Verhalten zu ändern. Denn unabhängig von einer strafrechtlichen Betrachtungsweise ist jedes Handeln, das unlauteren Einfluss auf eine Verordnungsentscheidung nimmt, abzulehnen. Aus diesem Grund sind aber auch gesetzliche Regelungen, die bestimmte Verordnungsentscheidungen eines Arztes finanziell direkt oder indirekt belohnen oder bestrafen, bedenklich.

Wir werden 2006 weiter dafür werben, dass auch andere Unternehmen und Verbände die Arbeit des FSA durch ihren Beitritt stärken. Denn eine Selbstkontrolle sollte auf einer breiten Basis stehen, um Missstände noch effektiver bekämpfen zu können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Klein'. The signature is stylized with a large initial 'M' and a long horizontal stroke at the end.

Michael Klein



Vorwort Michael Grusa, Geschäftsführer FS Arzneimittelindustrie e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“ (FSA) blickt auf ein erfolgreiches Jahr 2005 zurück. Vieles hat sich getan: Als größter Erfolg kann gewertet werden, dass sowohl bei den Mitgliedern als auch in der Industrie eine spürbare Verhaltensänderung im Sinne des Kodex feststellbar ist. Das bedeutet, dass nicht nur Mitglieder ihre Verhaltensweisen angepasst haben, sondern dass auch in der Industrie allgemein der Kodex zu einer Instanz geworden ist, dessen Werte zunehmend anerkannt werden.

Ein Großteil der insgesamt 56 Beanstandungen im Jahr 2005 wurde von Seiten der Mitglieder ausgelöst. Das zeigt ganz deutlich, dass die Unternehmen ihre Mitgliedschaft sehr ernst nehmen und gemeinsam verbindliche Standards schaffen wollen, um ethisches Pharmamarketing praktizieren zu können. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass es nicht allein darum gehen kann, ob ein Unternehmen gewinnt oder verliert, wichtig ist vor allem auch die konkrete Spruchkörper-tätigkeit und das grundsätzliche Resultat, da dieses den Unternehmen greifbare Ergebnisse für die eigene Verhaltensorien-tierung bietet. Deutlich wird dies unter anderem am Beispiel der Problematik Preisausschreiben: Hatten im Jahr 2004 noch 36 Prozent aller Beanstandungen das Thema Preisausschreiben zum Inhalt, so konnte 2005 ein Rückgang auf nur noch 18 Prozent verzeichnet werden. Diese Zahlen zeigen ganz deutlich ein spürbar verändertes Verhalten im Sinne des Kodex und vor allem auch die klare Orientierung, die der Kodex beziehungsweise die Einzelentscheidungen bieten.

Dass die Pharmaunternehmen mittlerweile eine sehr genaue Vorstellung davon haben, was in der Zusammenarbeit mit Ärzten ethisch vertretbar ist und was nicht, hat auch die im letzten Jahr durchgeführte Mitglieder- und Ärzte-Befragung gezeigt. Bei den Ärzten war die Vorstellung vom Kodex und dessen Wirkung auf das Verhalten der Mitglieder wesentlich

differenter. Deshalb haben wir es uns für das kommende Jahr zur Aufgabe gemacht, den Kodex insbesondere Ärzten aber auch anderen Beteiligten im Gesundheitssystem näher zu bringen und gleichzeitig um mehr Verständnis für das Verhalten der Mitglieder zu werben. Damit setzen wir die bereits im vergangenen Jahr forcierte Aufklärungsarbeit für Ärzte fort. Bislang wurde in einem ersten Schritt unsere Kodexbroschüre deutschlandweit an 280.000 Ärzte verteilt.

Unsere hauptsächliche Aufgabe ist es allerdings, bei den Mitgliedsunternehmen präsent zu sein und Hilfestellung bei der Umsetzung des FSA-Kodex zu geben. So habe ich selbst im vergangenen Jahr 30 Unternehmen – sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder – besucht und über Anliegen und Arbeit des FSA berichtet. Denn oftmals wird erst im direkten Dialog deutlich, was der FSA genau macht und wofür er zuständig ist. Außerdem können Fragen und Problemstellungen im direkten Gespräch zielführender und effektiver diskutiert werden. Für den FSA als Verein und Spruchkörper sind diese persönlichen Gespräche nicht minder aufschlussreich, da sich hier offenbart, mit welchen Problemen die Mitarbeiter in der Praxis konfrontiert sind, wie die einzelnen Unternehmen den Kodex umsetzen und wo möglicherweise die Schwierigkeiten bei der Umsetzung liegen. All diese Erkenntnisse helfen uns natürlich, unsere Arbeit stetig im Hinblick auf ihre Realisierbarkeit zu reflektieren.

Neben den zahlreichen Einzelgesprächen haben wir im vergangenen Jahr auch mehrere Workshops zum ethischen Pharmamarketing abgehalten, die auch von Nicht-Mitgliedern gern und zahlreich besucht wurden. Auch hier wurde deutlich, wie groß neben dem Interesse an unserem Kodex das Bedürfnis ist, im persönlichen Gespräch Fragestellungen zum Kodex zu erörtern. Diesen Dialog sehen wir neben unserer Spruchkörpertätigkeit als eine unserer wichtigsten Aufgaben an, die wir in Zukunft auch weiterhin erfüllen werden und wollen.

Unsere Aktivitäten und unsere Erfolge zeigen, dass das Anliegen des FSA richtig ist und von außen akzeptiert wird. Für das kommende Jahr haben wir uns vorgenommen, die bereits bestehenden guten Beziehungen zu Verbänden und der Gesundheitspolitik auszubauen und zu vertiefen. Ebenso wichtig ist es jedoch, weitere Pharmaunternehmen davon zu überzeugen, ihr Pharmamarketing noch konsequenter nach ethischen Grundsätzen auszurichten – zum Wohle des Patienten.



Michael Grusa

Der FSA im Profil

Im Zentrum des Gesundheitswesens steht der Patient – unter diesem Credo wurde im Jahr 2004 der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“ (FSA) gegründet. Auf diesen Leitsatz ausgerichtet hat der Verein einen Kodex für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten beschlossen und damit ein wichtiges Signal gesetzt.

Unser Anliegen

Ziel des FSA ist es, ethisches Verhalten zwischen Pharmaindustrie und Ärzten zu fördern und einen fairen Wettbewerb der Unternehmen untereinander sicherzustellen. Die Mitgliedsunternehmen haben sich durch die Anerkennung des FSA-Kodex verpflichtet, die Therapiefreiheit des Arztes nicht zu beeinflussen, um die bestmögliche Versorgung des Patienten zu gewährleisten.

Unsere Mitglieder

Mittlerweile haben sich 55 pharmazeutische Unternehmen, darunter die größten in Deutschland tätigen, dem FSA angeschlossen respektive dem Kodex unterworfen. Sie zusammen erwirtschaften ca. 75 Prozent des gesamten deutschen Pharmaumsatzes. Der freiwillige Beitritt zum FSA signalisiert höchste Motivation seitens der Mitglieder, ihre Arbeit mit den ethisch motivierten Empfehlungen des

Kodex abzugleichen und gegebenenfalls anzupassen. Für sie gilt der Grundsatz, dass sich alle Maßnahmen bei der Vermittlung von Informationen und der Zusammenarbeit mit Ärzten in einem ethisch verantwortbaren Rahmen zu halten haben. Der FSA-Kodex betrifft auch solche Bereiche, in denen gesetzliche Vorgaben nicht greifen, in anderen Bereichen reglementiert er das Verhalten strenger als gesetzliche Vorgaben.

Unsere Aufgabe

Neben seiner Aufgabe, den Mitgliedern Hilfestellungen für die korrekte Anwendung des Kodex zu geben, fungiert der FSA auch als Kontrollinstanz. So geht er Beschwerden nach, die Verstöße von Arzneimittelunternehmen gegen den Kodex betreffen und kann Fehlverhalten ahnden. Zudem besteht die Möglichkeit, im Falle von Gesetzesverstößen in Funktion eines Wettbewerbsvereins auch gegen Nicht-Mitglieder gerichtlich vorzugehen. Hauptaufgabe des FSA ist es jedoch, durch Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder für die Einhaltung des Kodex zu gewinnen und sie dabei zu unterstützen.

Unser Ziel

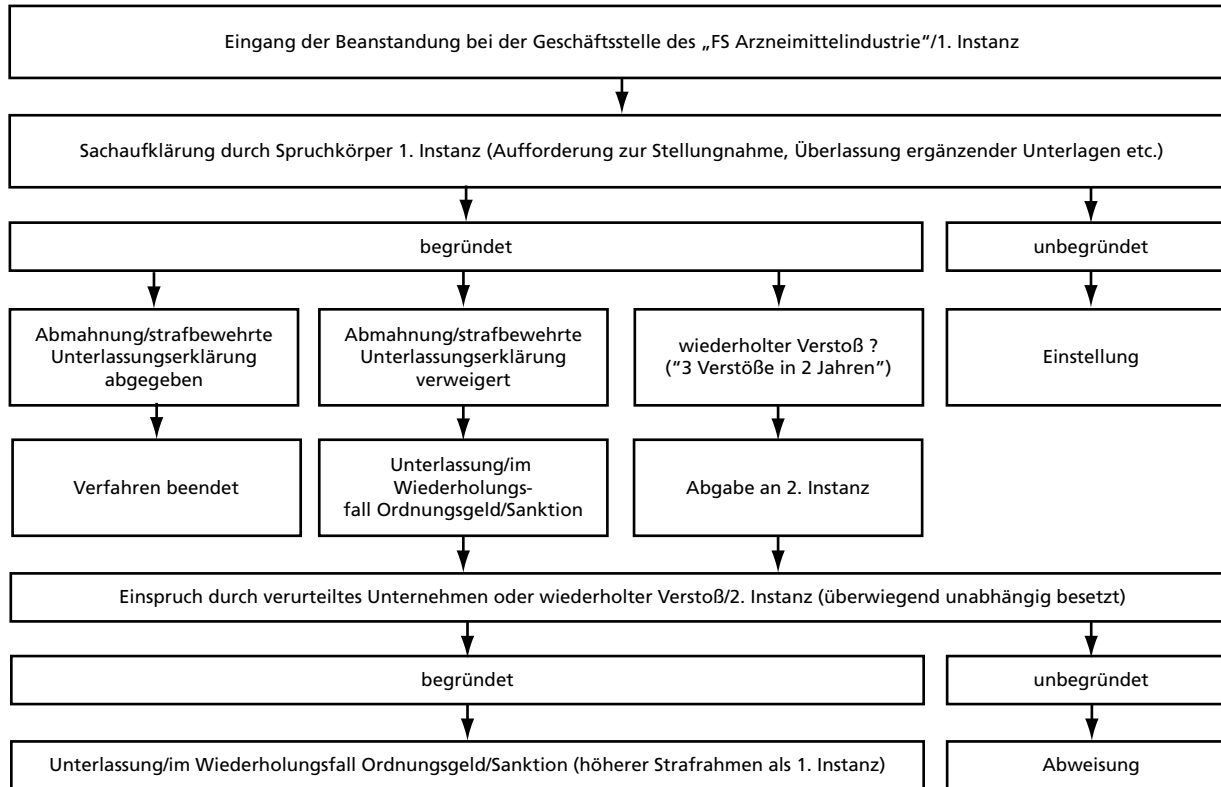
Seit Aufnahme der Tätigkeit des FSA ist eine Verhaltensänderung im Sinne des Kodex bei den Mitgliedsunternehmen und in der Industrie insgesamt spürbar. Damit hat der Verein unter Beweis gestellt, dass sein Anliegen richtig ist und seine Arbeit greift. Zukünftige Bemühung des FSA bleibt es weiterhin, diesen Erfolg durch die Gewinnung weiterer Mitglieder auf eine breitere Basis zu stellen.

Die Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen. Arzneimittel tragen ganz wesentlich zur Gesundheit und zum Wohlbefinden des Einzelnen bei. Die Erforschung, Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Arzneimitteln stellen an die Unternehmen der pharmazeutischen Industrie hohe Anforderungen. Der Patient steht dabei im Mittelpunkt der Bemühungen, durch wirksame Arzneimittel Krankheiten vorzubeugen, zu heilen und deren Folgen zu lindern.

Daten und Fakten FSA

Gründungsversammlung:	16.02.2004	Mitgliedschaften und „Unterwerfung“ verbundener Unternehmen
Kartellrechtliche Genehmigung des Kodex	05.04.2004	40 Gründungsmitglieder (alle Mitglieder des Ver- bandes Forschender Arzneimittelhersteller (VFA))
Start der Verfolgung von Beanstandungen	08.04.2004	16 neue Mitglieder 19 Unterwerfungsklauseln
Eintrag ins Vereinsregister:	29.04.2004	Geschäftszweck: Ethisches Verhalten bei der Zusammenarbeit von Pharmaindustrie und Ärzten zu fördern, jegliche ethisch verwerfliche Einflussnahme auf den Arzt zu verhindern und so die bestmögliche Versorgung des Patienten zu gewährleisten.
Sitz:	Berlin	Stand 31.12.2005
Geschäftsführer:	Michael Grusa	
Vorstandsvorsitzender:	Michael Klein	

Verfahrensübersicht - Überwachung und Sanktionierung



Sanktionen und Verfahrensgebühren / Verfahrensgebühren im Falle eines Verstoßes

Strafbewehrte Unterlassungserklärung oder
Untersagungsverfügung

Strafraahmen bei Verstößen

1. Instanz: 5 TEUR bis 50 TEUR
2. Instanz 5 TEUR bis 250 TEUR

In schweren Fällen zusätzliche Geldstrafen im gleichem Rahmen.

Bei wiederholten und besonders schweren Verstößen:

„Öffentliche Rüge“ = Veröffentlichung mit Namensnennung

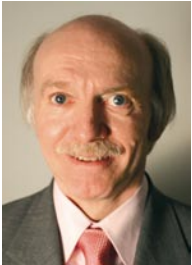


**Gastbeitrag von Daniel Bahr (MdB),
Gesundheitspolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion**

Vor ziemlich genau zwei Jahren wurde der FSA gegründet. Ich begrüße die Arbeit des Vereins „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.“, der als freiwillige Kontrollinstanz die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Fachkreisen und medizinischen Einrichtungen fördert.

Deutschland braucht mehr Freiheit. Der Staat sollte sich darauf beschränken, die Rahmenbedingungen für die Funktionsfähigkeit eines freiheitlichen Gemeinwesens zu garantieren. Damit eröffnen sich aber sowohl Handlungsräume als auch Verpflichtungen für den Bürger. Jeder Einzelne muss Verantwortung übernehmen. Deutschland braucht keine allumfassende staatliche Überwachung. Der FSA ist ein Beispiel, dass es auch ohne staatliche Kontrolle möglich ist, sich gegen Missbrauch und Korruption zu schützen. Die Effizienz des FSA wird gerade dadurch noch verstärkt, dass bedingt durch das freiwillige Eintreten der Mitglieder höchste Motivation herrscht, den Kodex des FSA zu erfüllen. Es ist erfreulich festzustellen, dass so viele Pharmaunternehmen bisher dem Ruf der freiwilligen Selbstregulierung gefolgt sind. An der Gründung des Vereins beteiligten sich 2004 39 Unternehmen – heute ist die Zahl der Unternehmen, die sich dem Kodex unterworfen haben, auf 55 angewachsen.

Für die Zukunft wünsche ich mir, dass alle pharmazeutischen Unternehmen mit Sitz in Deutschland die Wichtigkeit und die Vorteile einer freiwilligen Selbstkontrolle erkennen, um noch mehr Vertrauen und Sicherheit für die Zusammenarbeit von Pharmaindustrie und Ärzten zu gewährleisten und damit den Patienten wieder in den Mittelpunkt des Gesundheitssystems zu rücken.



Gastbeitrag von Oberstaatsanwalt Herbert Mühlhausen, Leiter der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Wuppertal

Wer hätte das gedacht? Als die Staatsanwaltschaft Wuppertal in den neunziger Jahren im so genannten „Herzklappen-Komplex“ wegen Korruptionsverdachts beim Einkauf von Medizintechnik-Produkten ermittelte, sprachen interessierte Kreise von „Lynchjustiz“ und „Pogromstimmung“, warfen den Strafverfolgern vor, die Forschung in Deutschland zu gefährden und forderten gar gesetzliche Änderungen zum Wohle der Betroffenen. Auch erinnere ich mich an ein eher ungewöhnliches Aufeinandertreffen von Staatsanwälten mit Firmenvertretern zum Ausloten einer strafrechtlich angemessenen Gesamtlösung, die damals scheiterte, weil die „Gegenseite“ Vorschläge und vorausgesagte Konsequenzen der Staatsanwaltschaft nicht wirklich ernst nahm.

Nummehr – wenige Jahre später – beherrschen andere Schlagzeilen die Fachpresse: *Forschende Arzneimittelhersteller bekennen sich zur strikten Selbstkontrolle* oder *Ein Verein von Pharmaherstellern verfolgt die Bestechung von Ärzten innerhalb der eigenen Branche*; von Selbstregulierung und korrekter Zusammenarbeit ist ebenso die Rede wie von verbindlichem Kodex und empfindlichen Sanktionen.

Kritiker und Pessimisten mögen nach dem Motto „Papier ist geduldig“ nicht so recht daran glauben, dass Ärzte und Firmen einen jahrzehntelang bewährten Marktmechanismus, dessen Bestandteil eben auch unlautere Vorteile waren, wirklich aufgeben wollen. Ich bin da optimistischer. Korruption gedeiht immer nur im Verborgenen. Beteiligte scheuen nichts mehr als das Licht der Öffentlichkeit. Es ist bereits ein Fortschritt, möglicherweise ja ein Verdienst der Staatsanwaltschaft, dass

Ärzte und Pharmaindustrie (ebenfalls kein unbeschriebenes Blatt in der Strafjustiz) Lehren aus dem aufgedeckten Verhalten im Bereich „Medizintechnik“ gezogen haben und nicht nur akzeptieren, dass sie potentiell gefährdet sind, sondern darüber hinaus Korruption thematisieren und in freiwilliger, aber professioneller Form – sogar öffentlich – sanktionieren. Es ist erfreulich, dass man sich nicht von verharmlosenden Strafverfolgungs-Statistiken der betroffenen Ärzteschaft im „Herzklappen-Komplex“ hat abhalten lassen, die Selbstkontrolle strikt einzuführen. Denn es bleibt die nachweisbare Tatsache, dass damals viel zu viele Ärzte auf der „Vorteilsliste“ der medizin-technischen Branche standen.

Wenn durch den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex auch nur ein strafbares Verhalten verhindert wird, hat sich die Selbstregulierung als wichtiger Teil einer Selbstreinigung bereits gelohnt. Wer argwöhnt, das Regelwerk führe dazu, auf die Anzeige von Straftaten zu verzichten, vergisst, dass eine Anzeigenpflicht nicht besteht. Insoweit sind mir Hinweise an den Wettbewerbsverein lieber als die nicht erstattete Strafanzeige. Bemerkenswert ist, dass der Kodex der Zusammenarbeit zwischen Arzt und Unternehmen einen engen Maßstab einräumt. So wird bereits manches sanktioniert, was strafrechtlich unbedenklich erscheint.

Natürlich macht die Selbstkontrolle vor allem wirtschaftlich Sinn. Als Leiter der Wirtschaftsabteilung gestatte man mir einen Blick über den strafrechtlichen Tellerrand hinaus. Zwar verlangt der Kodex mehr Verwaltungsaufwand als in der diffusen und etwas hemdsärmeligen Vergangenheit, um die Verhaltensstandards umzusetzen. Auch Krankenhäuser und Ärzte sind gehalten, das Dokumentationsprinzip als wichtige Säule legalen Geschäftsgebarens zu beherzigen. Ich bin aber davon überzeugt, dass dieser Formalismus das Sponsoring nicht nur aus der „Schmuddelecke“ herausholt und transparent macht, sondern bisherige Verunsicherung in unbelastete und unabhängige, also vernünftige Zusammenarbeit umschlagen lässt.

Der Verein „Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie“ wird es nicht schaffen, die Staatsanwaltschaften auf dem Gebiet der Korruption im Gesundheitswesen arbeitslos zu machen. Das wäre Wunschdenken. Wir werden auch keinen Zentimeter vom Legalitätsprinzip abweichen. Da aber bekanntlich der Weg das Ziel ist, wünsche ich dem FS Arzneimittelindustrie e.V. Erfolg und Nachahmer auch in anderen Branchen.

Besetzung Spruchkörper 2. Instanz

Vorsitzender	Hermann Brüning	
Stellvertretender Vorsitzender	Peter Solberg	JANSSEN-CILAG GmbH
Mitglieder Industrievertreter	Dr. Friederike von Heusinger	ALTANA Pharma Deutschland GmbH
	Peter Solberg	JANSSEN-CILAG GmbH
	Dr. Hans-Joachim Rothe	Bayer Vital GmbH
	Konstantin von Alvensleben	Schwarz Pharma Deutschland GmbH
Stellvertreter Industrievertreter	Henning Anders	AstraZeneca GmbH
	Dr. Veit Stoll	MSD SHARP & DOHME GMBH
	Dr. med. Uwe Ernst	Organon GmbH
	Folker Kindl	Eisai GmbH
Mitglieder Ärztevertreter	Prof. Dr. Ingo Flenker	Präsident der Bundesärztekammer Westfalen-Lippe
	Dr. Henning Friebel	Präsident der Bundesärztekammer Sachsen- Anhalt
	Prof. Dr. Hans Reinauer	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF)
Stellvertreter Ärztevertreter	San.-Rat Dr. med. Franz Gadomski	Präsident der Ärztekammer des Saarlandes
	Dr. med. Cornelia Goesmann	Vizepräsidentin der Ärztekammer Hannover
	Prof. Dr. Peter von Wichert	AWMF
Mitglied Patientenvertreter	Christoph Nachtigäller	Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) e.V.
Stellvertreter Patientenvertreter	Hannelore Loskill	BAGH

Spruchkörper - Übersicht Abschlussbericht 2005

<u>A) Anzahl Beanstandungen</u>	56
eingereicht von Mitgliedern	48
eingereicht von Dritten	8
gegen Mitglieder / Mitglieder gesamt / Mehrfach	48
gegen Nichtmitglieder	8
davon abgeschlossen	42
gegen Mitglieder	35
gegen Nichtmitglieder	7
<u>B) Ergebnis der abgeschlossenen Verfahren</u>	
eingestellt w/ formeller Gründe	8
eingestellt w/ materieller Gründe	14
Abmahnungen (Mitglieder/Nichtmitglieder)	12
Entscheidungen 1. Instanz	3
Entscheidungen 2. Instanz	5
<u>C) Verfahrensstand der offenen Beanstandungen</u>	
Anzahl offener Fälle	14

weitere Substantiierung	1
Anhörung beanstandetes Unternehmen	4
Unterlassungs.-Verpflichtserkl. / Abmahnung / Entscheidung	4
Abgabe 2. Instanz / Zivilverfahren	3
in Bearbeitung	2

D) Eingang der Beanstandungen

	2004	2005
Januar	0	5
Februar	0	2
März	0	2
April	0	4
Mai	2	7
Juni	5	7
Juli	7	7
August	7	3
September	5	7
Oktober	14	5
November	7	4
Dezember	3	3
Gesamt	50	56

Beanstandungen 2005 – Überblick

In den vergangenen zwölf Monaten wurden dem FS Arzneimittelindustrie (FSA) insgesamt 56 Beanstandungen vorgelegt, von denen 48 von Mitgliedern und 8 von Dritten eingereicht wurden. Die Anzahl der Beanstandungen ist im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen konstant geblieben. Im europäischen Vergleich liegt die Anzahl der Beanstandungen im oberen Drittel, was bedeutet, dass die Unternehmen ihre Mitgliedschaft sehr ernst nehmen und gemeinsam verbindliche Standards schaffen wollen, um ethisches Pharmamarketing praktizieren zu können.

Zum 31.12.2005 waren 42 Beanstandungen abgeschlossen, davon richteten sich 35 gegen Mitglieder und 7 gegen Nichtmitglieder. Insgesamt wurden 22 Beanstandungen wegen formeller (8 Fälle) bzw. materieller Gründe (14 Fälle) eingestellt, da in vielen der vorgelegten Beanstandungen kodexkonforme Verhaltensweisen festgestellt werden konnten. Abgemahnt bzw. entschieden wurden im Berichtszeitraum 20 Beanstandungen. Von Bedeutung sind aber alle abgeschlossenen Verfahren, ob abgemahnt oder nicht, da die konkreten Spruchkörperentscheidungen den Firmen klar vor Augen führen, was der Kodex verbietet, daneben aber gleichzeitig auch verdeutlicht, was als Teil eines ethisch ausgerichteten Pharmamarketings gestattet ist.

Insgesamt wurden 20 Abmahnungen bzw. Entscheidungen der Spruchkörperinstanzen getroffen, bei denen Ordnungsgelder für den Wiederholungsfall von bis zu 20.000 Euro verhängt wurden.

Der Spruchkörper 2. Instanz behandelte davon im Berichtszeitraum 5 Beanstandungen. In 4 Fällen wurde der Einspruch des Unternehmens abgewiesen und damit die Entscheidung der 1. Instanz bestätigt. In einem Fall wurde die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz vom Spruchkörper 2. Instanz aufgehoben.

Erfreulicherweise sind, wie bereits im vergangenen Jahr, 2005 keine Wiederholungsfälle festzustellen gewesen, was zeigt, dass die Unternehmen Korrekturen anhand der Spruchkörperentscheidungen vornehmen.

Zum 31.12.2005 waren insgesamt 14 Beanstandungen noch nicht abgeschlossen. Davon liegen drei Beanstandungen der 2. Instanz bzw. dem Zivilgericht zur Entscheidung vor. Vier weitere Fälle beinhalten Entscheidungen der 1. Instanz an Unter-

nehmen, für die die Anerkennungs- oder Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen war.

Der monatliche Eingang der Beanstandungen war im Berichtszeitraum relativ ausgeglichen. Im Schnitt lag die Anzahl bei 5 Beanstandungen pro Monat.

Durch die in der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen hat sich der Zuständigkeitsbereich des FSA immer weiter konkretisiert: So wurde beispielsweise konstatiert, dass der Spruchkörper bei reinen Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsunternehmen nicht zuständig ist. Außerdem wurde festgelegt, dass Selbstanzeigen nicht durch den FSA verfolgt werden.

Der FSA informiert regelmäßig auf seiner Homepage (www.fs-arzneimittelindustrie.de) über alle Entscheidungen der 1. und 2. Instanz. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit satzungsgemäß einmal jährlich über alle Entscheidungen des abgelaufenen Geschäftsjahres mit einem Jahresbericht informiert.

Beanstandungen 2005

Allgemeines

Die 1. Instanz hat zu ihrem generellen Tätigkeitsfeld Stellung genommen (Fall I.) und festgestellt, dass der Spruchkörper bei reinen Wettbewerbsstreitigkeiten zwischen Mitgliedsunternehmen nicht zuständig ist. Ein Tätigwerden des FS Arzneimittelindustrie gegenüber Firmen setzt immer voraus, dass eine unmittelbare Leistungsbeziehung eines Unternehmens mit einem Arzt gegeben ist.

Es wurden zwei Grundsatzentscheidungen der 1. Instanz zu anonymen Anzeigen und zur Vorlage von Anzeigen per E-Mail oder unter Pseudonym getroffen (Fall II. und III.). Eine anonyme Anzeige wird nicht weiter verfolgt, wenn kein berechtigtes Interesse an der Anonymität des Beanstandenden erkennbar ist und konkrete Anhaltspunkte für einen Kodexverstoß nicht gegeben sind. Auch die unter Pseudonym per E-Mail erfolgte Beanstandung wird nicht verfolgt, wenn der Beanstander sich nicht durch Adresse oder Telefonnummer weiter identifiziert und bei Abwägung der Interessen eine unberechtigte und überzogene Beschuldigung des beanstandeten Unternehmens nicht auszuschließen ist. Daneben wurde auch entschieden, dass Selbstanzeigen, die mögliche Kodexverstöße feststellen sollen, nicht durch den FSA verfolgt werden. Denn hiermit wird letztlich ein Umgehungsstat-

bestand geschaffen, um ein künftiges Verhalten durch den FSA überprüfen zu lassen, allerdings umfassen Voranfragen generell nicht den Tätigkeitsauftrag des FSA.

In einer erstinstanzlichen Entscheidung wurden u. a. Kriterien festgelegt, wann durch Vorstandsbeschluss anonyme Beanstandungen aufgegriffen und verfolgt werden (siehe Fall III. nachfolgende Rubrik: Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten im Ausland).

Die 1. Instanz hat Grundsätze zum kodexkonformen Schulungsumfang von Mitarbeitern in ihrer Entscheidung aufgezeigt (siehe Fall II. Rubrik: Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten - Allgemein). Dabei wird deutlich, dass Mitgliedsunternehmen ihrer Verpflichtung zur Schulung von Mitarbeitern ausreichend nachgekommen sind, wenn ein lückenloses System zur Vermeidung von Kodexverstößen aufgebaut ist, praktiziert und aktualisiert wird.

I. § 2 Abs. 1 der Satzung i.V.m. § 1 Abs. 1 des Kodex; § 8 UWG

Az.: 2005.8-85 (1. Instanz)

Leitsatz

Der Kodex verfolgt das Ziel, ein lauterer Verhalten der pharmazeutischen Industrie bei der Zusammenarbeit mit Klinikärzten und niedergelassenen Ärzten sicherzustellen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung ist ein Tätigwerden des FS Arzneimittelindustrie gegenüber Firmen nicht möglich, wenn keine unmittelbare Leistungsbeziehung des Unternehmens zu einem Arzt gegeben ist.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen beanstandet eine Kooperationsvereinbarung, die zwischen einer Krankenkasse und einem Nichtmitglied getroffen wurde. Ziel der Vereinbarung war es, die Arzneimittelausgaben der Krankenkasse dadurch zu senken, dass sie zusammen mit dem pharmazeutischen Unternehmen versucht, Anreize für die Verschreibung derer Präparate zu schaffen. Als Gegenleistung gewährt das Unternehmen einen 30%-igen Nachlass auf die Verschreibung, an denen wiederum die beteiligten Ärzte partizipieren.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie bearbeitet gemäß § 1 des

Kodex Beanstandungen, die die Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen mit in Deutschland tätigen Ärzten im Bereich von Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln betreffen. Gemäß § 2 der Satzung ist der Zweck des Vereins, der Lauterkeit bei der Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Angehörigen der Fachkreise und medizinischen Einrichtungen zu dienen. Bei der in Frage kommenden Krankenkasse handelt es sich unzweifelhaft nicht um Fachkreise im Sinne des HWG, zudem wurde die Beanstandung alleine auf die vertragliche Vereinbarung zwischen der Krankenkasse und dem pharmazeutischen Unternehmen gestützt, ohne die konkrete Einbindung von Ärzten darzustellen. Auch wenn diese Vereinbarung erhebliche Auswirkungen auf das Verschreibungsverhalten von Ärzten haben dürfte, so betrifft sie dochnicht die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Angehörigen der Fachkreise.

Soweit bei der Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Angehörigen der Fachkreise gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstoßen wird, wird der FS Arzneimittelindustrie gemäß § 8 UWG tätig. Auch bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen wird der FS Arzneimittelindustrie nur innerhalb seiner satzungsmäßigen Bestimmung tätig, d. h. der Wettbewerbsverstoß muss die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Klinikärzten oder niedergelassenen Ärzten (Fachkreise) betreffen. Der hier in Frage stehende Kooperationsvertrag wurde zwischen

der Krankenkasse und einem Nichtmitglied abgeschlossen. Insoweit betrifft er nicht die Zusammenarbeit des pharmazeutischen Unternehmens mit Angehörigen der Fachkreise. Ein Tätigwerden seitens des Vereins im Falle eines Wettbewerbsverstoßes wäre von der Satzung daher nur dann gedeckt, wenn das Unternehmen in Umsetzung der Kooperationsverträge entsprechende Vereinbarungen mit den Hausärzten getroffen hätte. Dies war nicht der Fall. Auch die Frage, ob das pharmazeutische Unternehmen wegen wettbewerbsrechtlicher Verstöße als „Störer“ im juristischen Sinne in Anspruch genommen werden kann, würde sich nach dem Zweck und der Aufgabe des Vereins nur dann stellen, wenn feststünde, dass wettbewerbsrechtliche Verstöße des Unternehmens in Zusammenarbeit mit den Fachkreisen begangen wurden. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, war auch unter den wettbewerbsrechtlichen Aspekten keine Möglichkeit des Tätigwerdens seitens des FS Arzneimittelindustrie gegeben.

Ergebnis

Das Verfahren wurde wegen Unzulässigkeit eingestellt.

Berlin, im Oktober 2005

II. § 27 Abs. 2 der Satzung und § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung – Anonyme Anzeigen

Az.: 2005.6-76 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Anzeige eines möglichen Kodexverstoßes durch ein Mitgliedsunternehmen, die weder unterschrieben ist, noch konkret Zeitpunkt und Ort des beanstandeten Verhaltens erkennen lässt, wird als anonyme Anzeige nicht weiter verfolgt.

Sachverhalt

Mit Poststempel vom 27. Juni 2005 ging dem FSA eine Beschwerde gegen ein Mitgliedsunternehmen zu. Das Schreiben wies weder einen Absender aus, noch war der mit der Grußformel „Mit freundlichen Grüßen“ abgeschlossene Brief unterschrieben. Auch der Poststempel ließ keine weitere Lokalisierung des Beanstanders zu. Eine Kontaktaufnahme mit dem Beanstander zur Aufklärung des Sachverhaltes war auch nicht über ein Pseudonym möglich.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Ein Beanstandungsverfahren konnte aufgrund fehlender konkreter Angaben des Anzeigenerstatters nicht eingeleitet werden.

Die anonyme Anzeige enthält lediglich pauschale Angaben zur Organisation einer Fortbildungsveranstaltung. Die

näheren Umstände der Veranstaltung (Zeitangabe, Inhalt der Veranstaltung, Rahmenprogramm, Ablauf) wurden nicht mitgeteilt. Eine Konkretisierung der Beanstandung durch Nachfrage war daher nicht möglich.

Der Spruchkörper hat bei der Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens abzuwägen, ob ein berechtigtes Interesse an der Anonymität des Beanstanders gegeben ist. Nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Anzeigegestatters an der Aufrechterhaltung seiner Anonymität und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eines Kodexverstößes kann der Vorstand ein Beanstandungsverfahren einleiten. Ein derartiges schutzwürdiges Interesse des Beanstanders war nicht zu erkennen.

Der Hinweis des Beanstanders, die Anzeige in jedem Falle anonym behandelt zu wissen, im Übrigen aber nicht für Rückfragen zur Verfügung zu stehen, sichern die Verfahrensrechte der Beteiligten ausreichend.

Ergebnis

Ein Verfahren wurde nicht eingeleitet.

Berlin, im Juni 2005

III. § 3 Abs. 3 der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung

Az.: 2004.12-49 (1. Instanz)

Leitsatz

Ein Beanstandungsverfahren wird nicht eröffnet, wenn die Beanstandung unter Pseudonym und per E-Mail erfolgt und eine weitere Kontaktaufnahme z. B. per Telefon oder Brief nicht möglich ist.

Sachverhalt

Ein unter Pseudonym auftretender Arzt erhob eine Beanstandung gegen ein Mitgliedsunternehmen per E-Mail. Diverse Fragen und Antworten wurden ebenfalls per E-Mail abgewickelt. Der Beanstander war aber weder über eine angegebene postalische Anschrift erreichbar, noch war er bereit, über Telefon Kontakt zum FS Arzneimittelindustrie aufzunehmen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die in der Satzung und Verfahrensordnung festgelegten Regeln zur Nichtbehandlung anonymer Anzeigen sollen einerseits sicherstellen, dass der FS Arzneimittelindustrie nicht Beanstandungen zu verfolgen hat, deren Sachverhalte sich nicht weiter aufklären lassen; zum anderen dienen die Regelungen aber auch dem Schutz der Mitgliedsunternehmen vor unberechtigten und überzogenen Beschuldigungen.

Zwar kann über einen Mail-Account auch unter Pseudonym ein Tatsachenaustausch erfolgen, wenn aber letztlich ein weiterer Kontakt, z. B. über Telefon oder persönliches Aufeinandertreffen nicht möglich ist und durch den Beanstandenden nachhaltig verweigert wird, ist eine entsprechende Beanstandung als anonyme Beanstandung im Sinne der Vorschriften zu behandeln.

Ergebnis

Das Beanstandungsverfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Juli 2005

IV. Provisionsverträge mit Ärzten

Az.: 2004.9-23 (Zivilverfahren)

Berufungsentscheidung Oberlandesgericht München vom 16. Juni 2005 (2. Instanz)

(Siehe Berichterstattung 2004.9-23 1. Instanz LG München)

Das Oberlandesgericht München hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 1. Oktober 2004 zurückgewiesen. Das Urteil des Landgerichts München I vom 2. November 2004 wurde aufgehoben.

Sachverhalt

Ein Nichtmitglied hat sogenannten „Gesundheitsnetzen“ Provisionsverträge angeboten. Die „Gesundheitsnetze“ sind Dienstleistungsunternehmen, die für Ärzte Verhandlungen mit den gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen führen sowie den Ärzten Dienstleistungen jeglicher Art anbieten. Gemäß § 3 Absatz 1 der dem Gericht zur Entscheidung vorgelegten Vereinbarung erwirbt das Gesundheitsnetz einen Anspruch auf Provision für die im Vertragsgebiet vertriebenen Produkte eines Pharmaunternehmens, wobei die Provision nach dem berechneten Umsatzzuwachs im Vertragsgebiet nach einem bestimmten Prozentsatz ermittelt wird.

Der FS Arzneimittelindustrie hält diese Bestimmung für wettbewerbswidrig und hat vor dem Landgericht München

In den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt. Dem Antrag wurde in 1. Instanz stattgegeben. Auf die Berufung des Nichtmitglieds hat das Oberlandesgericht München der Berufung stattgegeben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Antrag des FS Arzneimittelindustrie auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war zulässig, jedoch nicht begründet.

Zulässigkeit

Es wurde erstmals rechtskräftig festgestellt, dass der FS Arzneimittelindustrie als Verband i.S.v. § 8 Absatz 3 Nr. 2 UWG berechtigt ist, Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) über staatliche Gerichte zu verfolgen. Die Aktivlegitimation des FS Arzneimittelindustrie wurde im Hinblick auf die erhebliche Zahl seiner Mitgliedsunternehmen sowie die fachliche Qualifikation der Organe als auch die personelle und finanzielle Ausstattung des Vereins bejaht.

Begründetheit

Das OLG München hat zu der Frage, ob ein Wettbewerbsverstoß durch das Pharmaunternehmen vorliegt, nicht abschließend Stellung genommen. Es hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen, da unklar sei, wie die Gesundheitsnetze organisiert und wer

die Mitglieder dieser Gesundheitsnetze seien. Nach Auffassung des Berufungsgerichts konnte nicht festgestellt werden, welchen konkreten Inhalt die von dem Pharmaunternehmen abgeschlossenen Verträge haben. Da dem Gericht nur ein „Mustervertrag“ vorgelegt werden konnte, konnte nicht geprüft werden, welchen konkreten Vertrag das Pharmaunternehmen mit welchem konkreten Gesundheitsnetz abgeschlossen hat.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wurde daher wegen des nicht ausreichend substantiierten Sachvortrages zurückgewiesen.

Berlin, im Juli 2005

V. Zulässigkeit von Selbstanzeigen

Az.: 2005.10-95 (1. Instanz)

Leitsatz

Eine Selbstanzeige zur Überprüfung des eigenen kodexkonformen Verhaltens bei abgeschlossenen Sachverhalten ist unzulässig. Der in Aussicht gestellte Preis anlässlich eines Preisausschreibens darf auch in Gegenständen bestehen, die nicht zur Verwendung in der ärztlichen Praxis bestimmt sind. § 7 Abs. 1 Satz 2 HWG ist insofern nicht anwendbar.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen wurde durch ein anderes Mitgliedsunternehmen aufgefordert, sich zu verpflichten und es zu unterlassen, für insgesamt 10 fachliche Fragen anlässlich eines Preisausschreibens ein Taschenmesser im Marktwert von EUR 3,95 als Preis abzugeben. Das zur Abgabe der Unterlassungserklärung aufgeforderte Unternehmen hat sich daraufhin gegenüber dem FS Arzneimittelindustrie selbst angezeigt, um den Sachverhalt zur Überprüfung zu stellen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Sinn und Zweck des Vereins sowie die Auslegung der Verfahrensordnung decken eine Beanstandung durch Selbstanzeige nicht.

§ 2 der Verfahrensordnung sieht vor, dass „Jedermann“ Beanstandungen bei dem Verein einreichen kann mit der Behauptung, ein Mitglied habe nach Gründung des Vereins gegen den Kodex verstoßen.

Die Regelung geht davon aus, dass keine Rechtsidentität zwischen beanstandendem Unternehmen und dem beanstandeten Unternehmen gegeben ist. So führt Dieners in seinem Buch „Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit Ärzten“ Seite 251, Rd. Ziffer 47 zutreffend aus, „... dass das Recht, Beanstandungen einzureichen zwar nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt ist und dass Beanstandungen daher von allen juristischen Personen eingereicht werden können“.

Als Beispiele hierfür werden etwa „... Ärzteorganisationen, Krankenkassen und andere Unternehmen der pharmazeutischen Industrie“ genannt.

Hiermit im Einklang steht auch, dass der FS Arzneimittelindustrie keine Voranfragen beantwortet und nicht unabhängig von einem Beanstandungsverfahren rechtsberatend tätig wird.

Ergebnis

Der FS Arzneimittelindustrie hat das Verfahren nicht eröffnet, sondern als offensichtlich unzulässig eingestellt.

Berlin, im Dezember 2005

Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten im Ausland

Entscheidungen ergingen zu Fragen kodexkonformer Einladungen von Ärztinnen und Ärzten zu Fortbildungsveranstaltungen ins Ausland (Fall I.). Danach ist es nicht mit dem Kodex vereinbar, wenn deutsche Ärzte ins Ausland zu einem eintägigen Symposium mit mehreren Übernachtungen eingeladen werden, wenn der Grund für die Einladung das Referat eines vor Ort ansässigen Referenten ist, dessen Beitrag zeitlich von absolut untergeordneter Bedeutung zum Gesamtablauf der Fortbildung steht. Anlässlich eines Kongresses im Ausland durchgeführte Ausflüge in attraktive, freizeitorientierte Orte sind zulässig, wenn die Teilnehmer die für den Ausflug anfallenden Kosten vollständig übernehmen und Fortbildungsveranstaltungen dort hinsichtlich der Tagungsstätte allein nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgten.

Der FSA nimmt in der 1. Instanz grundsätzlich Stellung zur Frage, ob ein Mitgliedsunternehmen bei einem Kongress, zu dem es Ärzte eingeladen hat, auch eigene Fortbildungsveranstaltungen durchführen darf. Danach ist die Durchführung interner Fortbildungsveranstaltungen anlässlich eines Kongresses im Ausland zulässig, wenn sich der Fortbildungsinhalt mit dem Kongresssthema insgesamt befasst.

Darüber hinaus wird zu allgemeinen Prüfungskriterien für die Übernahme von Hotelkosten und Bewirtungen anläss-

lich der Einladung zu Fortbildungsveranstaltungen Dritter Stellung genommen (Fall II. und III.). Die Hotelkosten für Fortbildungsveranstaltungen im Ausland dürfen für Ärzte nicht in der oberen Hälfte des oberen Preissegments liegen, wenn der wissenschaftliche Charakter der Veranstaltung nicht eindeutig im Vordergrund steht. Zudem ist die Übernahme von Bewirtungskosten für Ärzte im Ausland über 50,00 EUR hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen kodexkonform.

I. Tagungsort im Ausland für deutsche Ärzte

Az.: 2005.7-80 (1. Instanz)

Leitsatz

Es ist nicht kodexkonform, 224 deutsche Ärzte ins Ausland zu einem 1-tägigen Symposium mit zwei Übernachtungen einzuladen, wenn der Grund für die Einladung das Referat eines vor Ort ansässigen Referenten ist, dessen Beitrag zeitlich von absolut untergeordneter Bedeutung (17%) zum Gesamttablauf der Fortbildung steht.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte zu einem 1-tägigen internationalen Symposium mit zwei Übernachtungen ins Ausland eingeladen, an dem in 2 Gruppen deutsche Ärzte teilgenommen haben. Die Einladung ins Ausland erfolgte, um den Teilnehmern die Möglichkeit zur Diskussion mit der Entwicklungs- und Forschungsabteilung des Unternehmens und dem dort ansässigen Global Brand Mitarbeiter/Chefentwickler zu ermöglichen. Für dieses Gespräch waren je Gruppe 45 Minuten angesetzt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Im Hinblick auf den für die Einladung hervorgehobenen Schwerpunkt des Symposiums, nämlich der Diskussion mit dem Chefentwickler des Mitgliedsunternehmens, war der

Anteil von 17% an der Gesamtveranstaltung unverhältnismäßig zum Gesamtumfang der 1-tägigen Veranstaltung, sodass die Auswahl des Tagungsortes nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgte.

Im vorliegenden Fall wäre es dem Chefentwickler des Mitgliedsunternehmens auch möglich gewesen, in einem vertretbaren Zeitaufwand (1 Tag) nach Deutschland zu reisen und sich dort der Diskussion mit den eingeladenen Ärzten zu stellen. Zudem zeigte bereits die Einladung für die Teilnehmer Möglichkeiten auf, in Eigeninitiative den ausländischen Tagungsort ausführlich zu erkunden.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im November 2005

II. § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kodex – Unterhaltungsprogramme, § 6 Abs. 3 Satz 2 – Auswahl des Tagungsortes, der Tagungsstätte bei einem Kongress in den USA

Az: 2005.5-66 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Die Durchführung einer internen Fortbildungsveranstaltung anlässlich eines Kongresses im Ausland ist zulässig.

2. Ein anlässlich eines Kongresses in Miami/USA durch die Kongressorganisation durchgeführter ½-tägiger Ausflug nach Key West ist kodexkonform, wenn die Ärztinnen/Ärzte die für den Ausflug anfallenden Kosten vollständig übernehmen.

3. Wenn der berufsbezogene wissenschaftliche Charakter der internen Fortbildungsveranstaltung eindeutig im Vordergrund steht, kann die Fortbildungsveranstaltung auch an einem Tagungsort mit anerkanntem Freizeitwert erfolgen, sofern der Tagungsort allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurde.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte Ärzte zu einem neurolo-

gischen Kongress nach Miami/USA eingeladen. Im Rahmen des 6-tägigen Kongresses wurde eine ½-tägige Fahrt nach Key West durch den Kongressorganisator angeboten, für die die Teilnehmer die anfallenden Kosten vollständig übernehmen mussten. Im Rahmen dieses ½-tägigen Ausflugs, der mit einem Abendessen schloss, bot das Mitgliedsunternehmen eine 2-stündige interne Fortbildungsveranstaltung mit neurologischem Inhalt an.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Es widerspricht nicht den Regeln des § 6 zu Fortbildungsveranstaltungen, dass innerhalb einer externen Veranstaltung auch eine interne Fortbildungsveranstaltung stattfindet. Die Durchführung einer internen Fortbildungsveranstaltung an einem mit hohem Freizeitwert ausgestatteten Tagungsort ist kodexkonform, sofern die Tagungsstätte allein nach sachlichen Gesichtspunkten den Erfordernissen der Fortbildungsveranstaltung genügt und für die Teilnehmer eine deutliche Abgrenzung zwischen der Fortbildungsveranstaltung und dem Unterhaltungsprogramm erkennbar ist. Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Die Ärzte haben die Kosten für die Reise nach Key West und den Aufenthalt vor Ort selbst übernommen. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kodex dürfen Kosten für die Unterhaltung nicht übernommen werden. Daraus folgt nicht, dass Unterhaltungsprogramme grundsätzlich gegen den Kodex verstoßen. Ein Kodexverstoß liegt dann nicht vor, wenn das Unterhaltungsprogramm in deutlicher Abgrenzung zur Fort-

bildungsveranstaltung durchgeführt wird und die Kosten für das Unterhaltungsprogramm in voller Höhe von den Ärzten übernommen werden. Der Ausflug war zudem durch die Kongressorganisation geplant und durchgeführt worden. § 6 Absatz 3 Satz 3 des Kodex schließt nicht aus, dass die Fortbildungsveranstaltung an einem touristisch attraktiven Tagungsort stattfindet, sofern die berufsbezogene wissenschaftliche Fortbildung eindeutig im Vordergrund steht. Die Vorschrift stellt lediglich klar, dass die Auswahl nach allein sachlichen Gesichtspunkten nicht gegeben ist, wenn der Freizeitwert des Tagungsortes im Vordergrund steht. Hier wurde der Ausflug, der innerhalb des Kongressprogramms organisiert war, zeitweise für eine interne Schulung genutzt. Wichtig war für die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz auch, dass die Ärzte nicht nur einen gewissen Eigenanteil an den Unkosten für den Ausflug nach Key West zu tragen hatten, sondern die gesamt angefallenen Kosten für den Ausflug getragen haben.

Inhalt der vorgetragenen Beanstandung war nicht, ob die Teilnahme deutscher Ärzte am Kongress in Miami überhaupt erforderlich war.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Juli 2005

III. Kodex § 6 Abs. 4; § 8; Satzung § 27 Abs. 1, S.2 – Einladung zu Fortbildungsveranstaltungen Dritter im Ausland

Az.: 2004.10-35 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Durch Vorstandsbeschluss können auch anonyme Beanstandungen verfolgt werden, wenn der Sachverhaltsvortrag ausreichend konkrete Anhaltspunkte für einen Kodexverstoß erkennen lässt.

2. Bei Fortbildungsveranstaltungen Dritter im Ausland dürfen für Ärzte die Kosten eines Hotels nicht in der oberen Hälfte des oberen Preissegments liegen, wenn der wissenschaftliche Charakter der Veranstaltung nicht eindeutig im Vordergrund steht.

3. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Übernahme von Bewirtungskosten für Ärzte im Ausland über die ausgewiesenen Beträge der Musterberufsordnung der Ärzte mit EUR 50,00 kodexkonform.

4. Bewirtungskosten dürfen von Mitgliedsunternehmen für Ärzte bei Fortbildungsveranstaltungen Dritter im Ausland nur übernommen werden, wenn es sich um Arbeitssessen im Sinne des § 8 des Kodex handelt.

Sachverhalt

Ein Mitglied hatte zu einem 5-tägigen Auslandsaufenthalt nach Beijing zur Teilnahme an der „Asian Pacific Digestive Week“ eingeladen und die Anreisekosten sowie die Übernachtungs- und Bewirtungskosten für Frühstück und Abendessen für die teilnehmenden Ärzte übernommen.

Es wurde ein täglicher Shuttleservice eingerichtet, der die teilnehmenden Ärzte zwischen Hotel und Kongressstätte transportierte. Die Shuttlezeiten lagen morgens zwischen 8 Uhr und im 2-Stunden-Rhythmus bis 14 Uhr zum Kongress und für die Rückfahrt zwischen 11 und 17 Uhr ebenfalls im 2-Stunden-Rhythmus.

Für die teilnehmenden Ärzte wurden die Übernachtungskosten in einem Hotel übernommen, das zu der teuersten Hotelkategorie am Ort gehört. Die täglichen Frühstückskosten beliefen sich auf EUR 22,00 pro Person und die diversen Abendessen lagen im Durchschnitt bei EUR 86,01 pro Mahlzeit. Kosten für Mittagessen wurde nicht übernommen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Gemäß § 27 Abs. 1 S. 2 der Satzung sowie § 3 Abs. 3 des Kodex werden anonyme Beanstandungen grundsätzlich nicht verfolgt. Beide Regelungen dienen in erster Linie dem Schutz des Vereins und stellen sicher, dass keine unsubstantiiert vorgetragenen und unüberprüfbar Beanstandungen seitens des Vereins verfolgt werden müssen. Vor ano-

nymen, verleumderischen Beanstandungen soll auch das Unternehmen geschützt werden. Wird aber eine konkrete Beanstandung vorgetragen, die über E-Mail-Kontakte auch präzisiert wird und bleibt lediglich der Beanstander durch geänderten Webaccount unbekannt, kann der Vorstand nach Abwägung aller Gesichtspunkte und Mehrheitsentscheidung von sich aus ein Beanstandungsverfahren einleiten.

Es ist beabsichtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung einen Vorschlag einzubringen, die Regelungen zur Anonymität zu präzisieren.

2. Es liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 4 des Kodex vor, wonach nur angemessene Reise- und notwendige Übernachtungskosten übernommen werden dürfen. Im vorliegenden Fall war bei der Auswahl des Hotels im obersten Segment der in Beijing befindlichen Hotels keine Kodexkonformität gegeben, da das Mitgliedsunternehmen nicht ausreichend der Tatsache Rechnung getragen hat, dass die Ärzte hier nicht nur den wissenschaftlich berufsbezogenen Fortbildungscharakter sahen und nutzten, sondern zugleich die sich bietende Gelegenheit aufgriffen, Land und Leute anlässlich einer Fernreise kennen zu lernen. Gerade unter diesem Aspekt kommt der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten und der Gestaltung der Reisekosten eine besondere Bedeutung zu. Im vorliegenden Fall waren die Reisekosten angemessen, da sämtliche Teilnehmer Economy buchten und bezahlt bekamen, allerdings waren die

Übernachungskosten nicht notwendig im Sinne des Kodex, sie beliefen sich nämlich auf mehr als EUR 200,00 pro Person und Nacht, obwohl es in Beijing in ausreichender Anzahl auch gut renommierte, weltweit tätige Hotels im Preissegment deutlich unter EUR 200,00 gibt. Durch die Auswahl des Hotels wurde den Ärzten ohne große Nachforschung bewusst, dass sie in einem Hotel der obersten Preiskategorie unterkamen und es nicht auszuschließen war, dass allein diese Tatsache die Ärzte zur Teilnahme an dem Kongress motiviert hat. Der Spruchkörper hat einen Kodexverstoß auch deswegen angenommen, weil im Grundsatz die bei der Auswahl der Unterkunft für Fortbildungsveranstaltungen in Deutschland gültigen Preise ausreichend sind und höhere Preise nicht allein deshalb als angemessen zu akzeptieren sind, weil die Veranstaltung im Ausland stattfindet. Zu berücksichtigen war weiter, dass es den Teilnehmern durch die Tagesgestaltung ermöglicht wurde, durch Nutzung des Busshuttleverkehrs zum Kongress bereits nach 3 Stunden Teilnahme wieder zum Hotel zurückzukehren, um den restlichen Tag frei gestalten zu können, denn eine weitergehende Dokumentation über die Teilnahme der Ärzte wurde weder vorgelegt und geführt.

3. Aber auch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 4 war unter dem Gesichtspunkt der Übernahme von Bewirtungskosten zu bejahen. Zwar sind Bewirtungskosten in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführt, aus dem Gesamtzusammenhang des § 6 Abs. 4, insbesondere im Anschluss an § 6 Abs. 1 – 3,

der sich mit internen Fortbildungsveranstaltungen befasst, ist erkennbar, dass, nachdem dort die Bewirtung ausdrücklich geregelt ist, für § 6 Abs. 4 dies eben gerade nicht möglich sein soll. Dies gilt sowohl für Mahlzeiten wie auch für die Übernahme des Hotelfrühstücks, sofern nicht eine Ausnahme nach § 8 des Kodex, nämlich für die Bewirtung anlässlich von Geschäftsessen, gegeben ist. Hierfür wurde im vorliegenden Sachverhalt nichts dargetan.

4. Der Spruchkörper 1. Instanz bejaht aber auch im Hinblick auf die Höhe der durchschnittlich gewährten täglichen Abendessen einen Kodexverstoß, denn selbst wenn man die Richtlinie für Ärzte, in der MBO-Ä festgelegt auf EUR 50,00 zugrunde legt, ist es nicht automatisch kodexkonform, wenn vor dem Hintergrund des Auslandsaufenthalts die dort genannte Höhe der Bewirtungskosten pro Mahlzeit überschritten wird. Höhere Ausgaben der Bewirtung als EUR 50,00 können insbesondere nicht allein durch die Tatsache des Auslandsaufenthalts und der fremdländischen Küche gerechtfertigt werden.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im März 2005

Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten – Allgemein

Der FSA nimmt Stellung zur Unzulässigkeit der Durchführung eines Grillfestes auch ohne eine fachlich wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung (Fall I.). Für die Zulässigkeit eines Rahmenprogramms kommt es nicht darauf an, dass zugleich oder in unmittelbarem Zusammenhang eine fachliche oder wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung durchgeführt wird.

In einer Grundsatzentscheidung der 1. Instanz wurde festgestellt, dass die Einladung von Ärzten zu Fortbildungsveranstaltungen unzulässig ist, wenn im Vorfeld bereits ein bestimmtes Verschreibungsverhalten erwartet wird, um die Fortbildungsveranstaltung finanzieren und durchführen zu können (Fall II.).

Der Spruchkörper 1. Instanz hat Grundsätze zur Zulässigkeit von E-Learning-Modulen zur Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten entschieden. Selbst wenn der Kodex zunächst Fortbildungen als örtlich gebundene Veranstaltungen regelt, entspricht es einer modernen Fortschreibung der Vorschriften, Wissensvermittlungen auch in Form von E-Learning-Modulen zuzulassen, wenn sie die Merkmale der fachlich wissenschaftlichen Informationsvermittlung berücksichtigen und zum Kernkompetenzbereich des durchführenden Unternehmens gehören. Auch die mit solchen E-Learning-Modulen einhergehenden Durchführungen von

Befragungen und Preisausschreiben sind zulässig, sofern die dafür festgelegten Grenzen eingehalten sind (s. später zu Preisausschreiben); ebenso wurde Stellung genommen zur Frage der Honorierung für die Teilnahme an Preisausschreiben, die über E-Learning-Module durchgeführt werden (Fall III.).

I. § 6 Abs. 1 des Kodex, § 19 Abs. 4 und 5 Verfahrensordnung – Absage eines geplanten Grillfestes für Ärztinnen und Ärzte und Begleitpersonen – neu

Az.: 2005.6-75 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Durchführung eines Grillfestes für Ärztinnen und Ärzte und Begleitpersonen ist auch ohne Anbindung an eine fachliche oder wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung unzulässig.

Die aufgrund eines Hinweises des FS Arzneimittelindustrie erfolgte Absage der Veranstaltung entbindet nicht von der Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zur Vermeidung von Wiederholungsfällen.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte ein Grillfest an einer Grillhütte geplant. Den teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten wurde freigestellt, auch Begleitpersonen zum Grillfest mitzubringen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Fortbildungsveranstaltungen dürfen nur zu wissenschaftlichen und berufsbezogenen Themen durchgeführt werden. Die Durchführung eines Unterhaltungsprogramms während oder ohne gleichzeitige Fortbildungsveranstaltung ist für

Mitgliedsunternehmen unzulässig.

Auch die vorzeitige Absage und Nichtdurchführung der Veranstaltung entbindet das Unternehmen nicht, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit Festsetzung eines Ordnungsgeldes für den Wiederholungsfall abzugeben (§ 19 Abs. 4 und Abs. 5 „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung). Auch die Verwaltungsgebühr wird in diesem Falle fällig (§ 28 „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung).

Ergebnis

Die Veranstaltung wurde nicht durchgeführt, eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Juli 2005

II. Kodex § 4 Abs. 6, § 3 Abs. 1 – Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gegen Arzneimittelverschreibungen

Az.: 2005.1-55 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Einladung an Ärzte zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist unzulässig, wenn im Vorfeld bereits ein bestimmtes Verschreibungsverhalten erwartet wird, um die Fortbildungsveranstaltung finanzieren und durchführen zu können.

Ein Verstoß gegen die Verpflichtung und Schulung von Mitarbeitern ist nicht gegeben, wenn ein Mitgliedsunternehmen nachweist, dass es ein lückenloses System zur Vermeidung von Kodexverstößen aufgebaut hat, praktiziert und jeweils aktualisiert hält.

Sachverhalt

Das Mitgliedsunternehmen hatte im Oktober 2004 Informationsbriefe an 106 niedergelassene Ärzte verschickt. In dem Schreiben wurden insgesamt sechs Fortbildungen in 2005 zu verschiedenen Terminen an verschiedenen Orten avisiert, zugleich wurde auch eine Zertifizierungspunktzahl angegeben und renommierte Referenten genannt.

In dem Informationsschreiben kam zum Ausdruck, dass die angeschriebenen Ärzte zu den Veranstaltungen bereits

vorgemerkt sind und, im Gegenzug zur avisierten Durchführung der Veranstaltung, die Ärzte aufgefordert werden, bestimmte - konkret benannte - Medikamente zu verordnen, um damit den für die Ärzte kostenlosen Fortbildungsservice gewährleisten zu können.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Es liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 6 des Kodex vor, denn durch das Anschreiben wurde den Ärzten von vornherein klar, dass erwartet wurde, dass sie die im Schreiben genannten Medikamente verordnen, um so in den Genuss der für sie bereits geplanten Fortbildungsveranstaltungen kommen zu können. Der Spruchkörper 1. Instanz sieht in der Vorschrift eine Konkretisierung zu § 3 Abs. 1 des Kodex i.V.m. § 34 Abs. 1 MBO-Ä, die dem berufsrechtlichen Verbot entspricht, für die Verordnung von Arzneimitteln keine sonstigen geldwerten Vorteile zu gewähren. Das Schreiben war auch so formuliert, dass dem Arzt bewusst wurde, dass er mit der Fortbildung eine bedeutende finanzielle Zuwendung erhält.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat keinen Verstoß gegen § 12 des Kodex gesehen. Zwar war die Einladung durch eine Außendienstmitarbeiterin des Unternehmens verfasst und, entgegen den bestehenden Anweisungen, nicht durch die dafür vorgesehene Abteilung vor Versand geprüft worden. Das beanstandete Unternehmen konnte aber belegen, dass ein nachhaltiges Schulungs- und Kontrollsystem installiert

ist, das nur durch bewusst individuelles Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter durchbrochen werden kann. Insbesondere wurde auch glaubhaft dargetan, dass gerade für dieses infrage stehende Verhalten entsprechende SOPs installiert sind.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im März 2005

III. § 6 und 9 Abs. 2 des Kodex – E-Learning Fortbildung und Punktekonto für Sachpreise durch Ärztebefragung

Az.: 2005.4-62 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Fortbildungsveranstaltungen können auch in Form des E-Learnings durch individuelle Ansprache und Internetzugang des Arztes durchgeführt werden.

2. Es verstößt nicht gegen den Kodex, wenn Ärzte für Befragungen durch Pharmaunternehmen Punkte sammeln und diese zu einem späteren Zeitpunkt in Sachpreise einlösen können, sofern die Befragung seitens des Arztes eine medizinische bzw. wissenschaftliche Leistung verlangt und der Wert der ausgelobten Preise nicht die durch die Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz festgelegten Grenzen überschreitet (s. Urteil der 2. Instanz Az.: II 2/05/2004.10-28).

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen praktiziert seit Anfang 2005 ein internetbasiertes Fortbildungssystem, durch das Ärzten zertifizierte Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden, die in Zusammenarbeit mit einem externen Verlag abgewickelt werden. Die jeweilige Fortbildung besteht aus einer Lern-CD

und Begleitmaterial. Die Ärzte nehmen nach Bearbeitung der zugestellten Unterlagen an einem Test teil, der durch den externen Verlag ausgewertet wird und ein Zertifikat ausstellt, das wiederum den Landesärztekammern zur Erteilung von CME-Punkten zugeleitet werden kann. Im Rahmen der Mailing-Aktionen werden Fragebögen durch das Mitgliedsunternehmen ausgehändigt, die sich auf allgemeine medizinische Fragen wie z. B. die Behandlungsdauer bei der Verwendung eines Medikamentes bezogen. Im Gegenzug erhalten die teilnehmenden Ärzte eine bestimmte Anzahl von Punkten, die einem Punktekonto gutgeschrieben werden. Pro vollständig beantwortetem Fragebogen, der in der Regel 3 – 4 Fragen enthält, kann der teilnehmende Arzt 10 Punkte erwerben, die jeweils einem Gegenwert von EUR 0,20 pro Punkt entsprechen, sodass ein Fragebogen einen max. Wert von EUR 2,00 darstellt. Die mit den Punkten einzulösenden Prämien liegen zwischen EUR 3,95 und EUR 36,00.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Der Spruchkörper 1. Instanz bejaht eine Kodexkonformität der geschilderten Fortbildung im Rahmen des § 6 des Kodex. Zwar sind dort örtlich gebundene Veranstaltungen geregelt, es entspricht nach Auffassung des Spruchkörpers aber Sinn und Zweck des Kodex, Fortbildungen in der durchgeführten Form als kodexkonform zu betrachten, da die mit Fortbildungsveranstaltungen üblicherweise einhergehende Beeinflussung der Ärzte durch Unterkunft,

Auswahl des Tagungsortes, Kosten für die Bewirtung wegfällt und nicht erkennbar ist, dass die gewählte Form der Wissensvermittlung im E-Learning ein besonders aufwändiges und den Arzt beeinflussendes Verfahren darstellt. Die vorgelegten E-Learning-Module erfüllen die Merkmale der fachlichen, wissenschaftlichen Informationsvermittlung, die auch die Kernkompetenzbereiche des Unternehmens betreffen.

2. Auch im Hinblick auf die Prüfungskriterien zu § 7 des Kodex und hier zur Hergabe von Fachbüchern, ist ein Kodexverstoß nach Ansicht des Spruchkörpers nicht gegeben. § 7 des Kodex i.V.m. § 7 Abs. 2 des Heilmittelwerbegesetzes schließt die Abgabe von produktbezogenen Schulungs- und Informationsmaterialien nicht aus (Dieners „Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit Ärzten S. 222, Rd. Nr. 110). An die hier zu erfüllenden Anforderungen sind nach allgemeiner Auffassung keine allzu strengen Maßstäbe anzusetzen, zumal erkennbar ist, dass sich die E-Learning-Unterlagen eng an die Produktinformationen und Bewerbung der vertriebenen Produkte halten. Auch die Tatsache, dass diese Form des E-Learnings in regelmäßigen Abständen von 3 – 4 Wochen per Mailing-Aktion an den Arzt erfolgt, begründet keinen Kodexverstoß. Zwar kann durch die häufige Versendung und Ansprache des Arztes eine kontinuierliche Beeinflussung der Therapie- und Verordnungsfreiheit des Arztes nicht ausgeschlossen werden, allerdings regelt der Kodex bei örtlich gebundenen Fortbildungsveranstaltungen keine

Begrenzung der Häufigkeit solcher Maßnahmen, sodass auch unter diesem Aspekt kein Kodexverstoß festgestellt werden konnte.

3. Der Spruchkörper sieht grundsätzlich in der Punktevergabe keinen Kodexverstoß, soweit die Punktevergabe den Grundsätzen des Preisausschreibens gemäß § 9 Abs. 2 des Kodex folgt. Danach können im Rahmen eines Preisausschreibens Sachpreise vergeben werden, wenn der Arzt eine wissenschaftliche oder fachliche Leistung erbracht hat und der in Aussicht gestellte Preis in einem angemessenen Verhältnis zu der erbrachten Leistung steht. Dieses Kriterium ist nicht erfüllt, wenn nur zu allgemeinen Fragen des Handlings bei E-Learning-Modulen oder zu bestimmten allgemeinen Gebieten Stellung zu nehmen ist, ohne medizinisches Fachwissen oder eine wissenschaftliche Leistung von den Teilnehmern abzufordern. Allein das Ankreuzen einer bestimmten Behandlungsdauer bei der Verwendung eines Medikaments erfüllt die Voraussetzung einer fachlichen oder wissenschaftlichen Leistung nicht, denn es gibt lediglich eine Praxisübung wieder.

Erforderlich ist auch, dass sich die Fragen mit den Kernkompetenzbereichen des Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kodex oder dem medizinisch fachlichen Bereich des Arztes befassen. Allgemeine Fragen, z. B. ob man bevorzugt per Post oder über das Internet informiert werden will, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Auch das Vorbringen des beanstandeten Unternehmens, dass durch diese Form der Befragung erhebliche Kosten für eine ansonsten durch Dritte durchzuführende Marktanalyse erspart blieben, heilen den Mangel nicht. Zwar ist es weiteres wesentliches Merkmal des § 9 Abs. 2, dass auch das Unternehmen unmittelbaren Nutzen aus der Ärztebefragung hat, jedoch kann diese Kosteneinsparung nicht losgelöst von den sonstigen Kriterien des § 9 Abs. 2 gesehen werden. Des Weiteren ist die Gewinnung produktspezifischer Erkenntnisse Ziel einer Marktanalyse. Da das Mitgliedsunternehmen insbesondere bevorzugte Kontaktaufnahmemöglichkeiten sowie Serviceangebote abgefragt hatte, konnten marktspezifische Erkenntnisse durch die Befragung nicht gewonnen werden. Der Spruchkörper sieht es als kodexkonform an, dass Punkte in der dargestellten Form vergeben werden und der Arzt durch das Sammeln von Punkten zu einem späteren Zeitpunkt einen Sachpreis einlösen kann, sofern der Wert der ausgelobten Preise nicht die durch die Rechtsprechung der 1. und 2. Instanz festgelegten Grenzen überschreitet. (s. Urteil der 2. Instanz Az.: II 2/05/2004.10-28).

Die Gewährung von Sachpreisen verstößt nicht gegen den Kodex, wenn es sich um Artikel handelt, die ausschließlich in der ärztlichen Praxis Verwendung finden können. Diese können im Einzelfall auch Bürobedarf für die ärztliche Praxis darstellen, wobei dann hinsichtlich der möglichen Verwendung auch im privaten Bereich enge Grenzen zu ziehen

sind.

Der Spruchkörper ist der Auffassung, dass bei regelmäßigen Zuwendungen, wie in diesem Falle das Ansammeln von Punkten, in entsprechender Anwendung der Erläuterung der Bundesärztekammer, nicht der Wert der einzelnen Leistung zugrunde zu legen ist, sondern eine Gesamtbeurteilung der erzielbaren Punkte vorzunehmen ist. Danach können max. Sachpreise im Wert von EUR 50,00 pro Jahr und ein Einzelpreis im Maximalwert von EUR 36,00 eingelöst werden, was nicht mehr der Geringfügigkeitsgrenze des § 7 Abs. 1 des Kodex i.V.m. § 7 HWG unterfällt.

Ergebnis

Da die Beantwortung der Fragebögen weder eine fachliche noch eine wissenschaftliche Leistung des Arztes erforderten und die Beantwortung der Fragen zum Bezug von Sachpreisen im Wert bis zu EUR 50,00 pro Jahr berechtigten, wurde das Mitgliedsunternehmen zur Abgabe einer Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung aufgefordert. Das Verfahren ist mit der Entscheidung des Spruchkörpers in 1. Instanz abgeschlossen.

Berlin, im September 2005

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

Die 2. Instanz hat in einer Entscheidung (Fall I.) zur Durchführung und Kostenpflicht von Unterhaltungsprogrammen anlässlich von Fortbildungsveranstaltungen entschieden. Danach verstößt es gegen den Kodex, wenn anlässlich der Begrüßung zu einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung eine Blechbläser-Gruppe als Hintergrundmusik musiziert, die in der Einladung bereits angekündigt war. Dabei kommt es auf den Bekanntheitsgrad der Musiker bzw. der Gruppe nicht an, wichtig ist aber, dass das Ereignis als „Live-Musik“-Event herausgestellt wird.

Die 1. Instanz hat festgestellt, dass die Herstellung von Snacks, die für Diabetiker geeignet sind, durch einen überregional anerkannten Sternekoch anlässlich eines Diabetiker-Präventionskongresses kodexkonform ist, sofern eine fachlich wissenschaftliche Fortbildung damit eindeutig im Vordergrund steht. (Fall II.).

I. § 6 Abs 2. Satz 3 Kodex – Unterhaltungsprogramm bei Fortbildungsveranstaltung

Az.: FS II 3/05/2005.1-52 (2. Instanz)

Leitsatz

Die musikalische Begleitung einer Begrüßung zu einer ärztlichen Fortbildungsveranstaltung durch eine Blechbläsergruppe, die in der Einladung bereits angekündigt wurde, stellt einen Kodexverstoß dar.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Aus dem Urteil in Auszügen:

Entscheidung:

Der Einspruch der Firma gegen die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz vom 23./30. März 2005 wird verworfen. Die Entscheidung wird bestätigt.

Gründe:

I. Sachverhalt:

Das Mitgliedsunternehmen führte eine ärztliche Fortbildungsveranstaltung durch. In der Einladung heißt es: „Live-Musik der Bläsergruppe ... umrahmt Vortrag und Buffet“. Auf die Einladung wird Bezug genommen. An der Veranstaltung nahmen 30 Ärztinnen und Ärzte teil. Während der 30-minütigen Begrüßung („Get together mit musikalischer Begleitung“) spielte das Blechbläserensem-

ble. Deren Kosten von EUR 750,00 trug das Unternehmen. Anschließend fand ein einstündiger Vortrag statt, dem eine Diskussion von etwa einer halben Stunde folgte. Danach gab es ein Buffet, und zwar ohne einen weiteren Auftritt der Bläsergruppe.

Der FS Arzneimittelindustrie sah den Auftritt des Blechbläserensembles als Rahmenprogramm an und bejahte einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat am 23./30. März 2005 folgende Entscheidung getroffen:

1. Es wird festgestellt, dass das Unternehmen mit der musikalischen Begleitung durch das Blechbläserensemble anlässlich der Fortbildung gegen den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen hat. Der Beanstandung war daher stattzugeben.
2. Das Unternehmen wird verpflichtet, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr im Zusammenhang mit Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte zu Wettbewerbszwecken kostenlos ein musikalisches Rahmenprogramm für Ärztinnen oder Ärzte anzubieten und durchzuführen, wie mit der Fortbildungsveranstaltung geschehen.
3. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die

Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 1 (richtig: Ziffer 2) hat das Unternehmen ein Ordnungsgeld gemäß § 19 Abs. 5 der „FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung“ in Höhe von EUR 15.000,00 an den FS Arzneimittelindustrie zu zahlen. Gegen die Entscheidung hat das Unternehmen fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen zugleich begründet: Die beanstandete musikalische „Umrahmung“ verstoße nicht gegen § 6 Abs. 2 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Sie sei keine besondere Veranstaltung, die gesondert angeboten worden sei, sondern Teil der Bewirtung. Die Kosten der Musik seien daher Kosten der Bewirtung. Jedenfalls sei zwischen der Ankündigung und der Durchführung des Auftritts zu unterscheiden; denn tatsächlich habe die Bläsergruppe nur zu Beginn der Veranstaltung, dagegen nicht während des Buffets gespielt.

II. Begründung:

Der Einspruch ist zulässig. Er ist innerhalb der Zweiwochenfrist des § 24 Abs. 1 Satz 1 VerfO eingelegt und zugleich, was gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 VerfO geboten ist, begründet worden.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Zu Recht hat der Spruchkörper 1. Instanz festgestellt, dass der beanstandete Auftritt des Blechbläserensembles gegen § 6 Abs. 2 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstieß, und daher das Unternehmen zur Unterlassung verpflichtet.

Die Kosten für den Auftritt der Bläsergruppe, so wie er in der Einladung angekündigt worden ist, aber auch so wie er dann tatsächlich stattgefunden hat, sind „Kosten für die Unterhaltung“ im Sinne der genannten Bestimmung und dürfen daher nicht vom Unternehmen übernommen werden. Die Vorschrift des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex kennt nicht den Begriff „Rahmenprogramm“, den die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz verwendet hat, sondern spricht von „Kosten für die Unterhaltung“ und nennt dazu in Klammern als Beispiele „Theater, Konzert, Sportveranstaltungen“. Diese lassen sich zwar als „Rahmenprogramme“ bezeichnen. Das ändert aber nichts daran, dass allein der im „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex benutzte Begriff „Kosten für die Unterhaltung (z.B. Theater, Konzert, Sportveranstaltung)“ maßgebend ist; er ist unter Berücksichtigung der in Klammern genannten Beispiele und des Sinn und Zwecks der Vorschrift auszulegen, durch die vermieden werden soll, dass der Fortbildungscharakter der Veranstaltung durch Unterhaltung, deren Kosten vom Veranstalter übernommen werden, beeinträchtigt wird.

Der beanstandete Live-Auftritt der Blechbläsergruppe ist als Konzert im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex anzusehen. Er ist nicht mit einer bloßen Hintergrundmusik zu vergleichen, die während der Begrüßung und/oder eines Buffets über eine Musikanlage eingespielt wird, sondern hatte vielmehr selbständigen Erlebnis-Charakter, auch wenn die Teilnehmer nicht nur die

Musik gehört, sondern sich gleichzeitig begrüßt und sich unterhalten haben. Auch dann liegt ein gesondertes Unterhaltungsprogramm vor. Auf die Bekanntheit der Gruppe kommt es dabei nicht an. Entgegen der Auffassung des Unternehmens gehören die Kosten der Bläsergruppe nicht zu den Kosten der Bewirtung.

Der Auftritt der vom Unternehmen bezahlten Bläsergruppe ist, unabhängig vom Inhalt der Einladung, als Unterhaltung und demgemäß als Kodex-Verstoß anzusehen. Ein solcher Verstoß ist erst recht gegeben, wenn zusätzlich der Text der Einladung berücksichtigt wird. Danach ist der Auftritt als besonderes Ereignis – als „Live-Musik“, die Vortrag und Buffet „umrahmt“ – herausgestellt worden.

Die Höhe des Ordnungsgeldes ist angemessen.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz ist im Sinne der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unanfechtbar. Ein Rechtsbehelf ist insoweit nicht möglich. Das Verfahren ist abgeschlossen.

Berlin, im Juli 2005

II. § 6 Abs. 2 Satz 2, § 6 Abs. 3 Satz des Kodex – Angemessene Bewirtung und vertretbarer Rahmen bei berufsbezogenen wissenschaftlichen internen Fortbildungsveranstaltungen

Az: 2005.4-63 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Herstellung von für Diabetiker geeigneten Snacks durch einen überregional anerkannten Sternekoch anlässlich eines Diabetiker-Präventions-Kongresses verstößt nicht gegen den Kodex, sofern eine fachlich wissenschaftliche Fortbildung damit verbunden ist.

Sachverhalt

Ein Mitglied hatte anlässlich eines „Diabetes-Präventions-Kongresses“ für Ärztinnen und Ärzte ein Live-Cooking mit einem überregional anerkannten und TV-bekanntem, sternedekorierten Koch durchgeführt. Der Kongress fand vom 4. – 7. Mai 2005 statt. Die Kochsessions wurden am 5. Mai 2005 in drei ~stündigen Sessions um 10, 12:15 und 16 Uhr am Stand des Mitglieds durchgeführt. Es wurden Diabetiker-Snacks hergestellt, die einen Herstellungswert von durchschnittlich EUR 3,00 hatten. Die während der Sessions hergestellten Snacks wurden auch am Folgetag noch für Interessenten abgegeben, allerdings nicht mehr in Anwesenheit des Sternekochs und seines Teams.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Veranstaltung ist nicht der „Erlebnisgastronomie“ zuzuordnen, da im vorliegenden Fall nicht mit den speziellen, kulinarisch außergewöhnlichen und hochpreisigen Kochleistungen des steredekorierten Kochs geworben wurde, sondern sich die Veranstaltung in die Themenstellung des Kongresses der Diabetes-Prävention einfügte. Nach Auffassung des Spruchkörpers war auch eine Fortbildung mit fachlich wissenschaftlichem Hintergrund gegeben, die dem Kernkompetenzbereich des Mitgliedsunternehmens im Rahmen der Herstellung von Diabetesmitteln zuzurechnen war. Es kommt nach Auffassung des Spruchkörpers im Bereich der Diabetesbehandlung nicht allein auf die Anwendung und Verschreibung von Medikamenten an, vielmehr liegt ein wesentlicher Schwerpunkt des Behandlungserfolges durch Arzneimittel bereits im Präventionsbereich. Die Kosten für die Herstellung der Diabetiker-Snacks lagen im vertretbaren Rahmen. Die Anwesenheit des Sternekochs beschränkte sich auf ca. 1,5 Stunden und war somit im Hinblick auf die 3-tägige Dauer des Kongresses von untergeordneter Bedeutung.

Der Spruchkörper hat auch keine „Anlockwirkung“ für die Teilnehmer in der Durchführung durch den auch durch viele Fernsehsendungen bekannten Sternekoch gesehen. In der Einladung wurde lediglich mit dem Hinweis auf die Zusammenarbeit mit dem „renommierten Sternekoch“ und weiter unten mit dem Hinweis „Erleben Sie ... live, wie ... die köst-

lichen Appetizer ... zubereitet“ geworben. Nach Auffassung des Spruchkörpers ist der Hinweis auf den Sternekoch auch nicht übermäßig herausgehoben, sodass teilnehmende Ärzte nicht zu Gunsten des veranstaltenden Unternehmens beeinflusst werden konnten.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Juli 2005

Auswahl der Tagungsstätte und des Tagungsortes für Fortbildungsveranstaltungen

Wiederholt haben sich Beanstandungen mit dem Themenkomplex Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte für Fortbildungsveranstaltungen befasst. Insbesondere in einer Entscheidung der 2. Instanz zur Auswahl des Tagungsortes (Fall I.) wurden die wesentlichen Merkmale für die Auswahl eines Tagungsortes allein nach sachlichen Gesichtspunkten aufgezeigt. Kriterien sind insbesondere die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises nach regionalen Aspekten, dass der Tagungsort in vernünftiger Weise erreichbar ist und dass ein straffes Programm gegeben ist, das nur wenig Freizeit lässt. Außerdem wurde bewertet, ob der Freizeitwert des Ortes abhängig von Jahreszeit und sonstigen evtl. touristischen Ereignissen so groß ist, dass die Teilnehmer geneigt sind, diese Freizeitmöglichkeiten wahrzunehmen und dafür die Teilnahme an der Fortbildung zu vernachlässigen. Insbesondere der Hinweis in der Einladung auf die Freizeitmöglichkeiten deutet immer darauf hin, dass der Tagungsort nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurde.

Dies wurde auch mit der Entscheidung im Fall II. bestätigt, wenn der Tagungsort an einem attraktiven Skiort ist und bereits in der Einladung auf die deutlichen Freizeitmöglichkeiten hingewiesen wird und die Agenda reichlich Zeit für die Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten erkennen lässt.

Ebenso ist die Auswahl einer Tagungsstätte allein aus Gründen der räumlichen Nähe zur Durchführung eines anschließenden Rahmenprogramms als Kodexverstoß zu sehen, wenn zugleich die Einladung den Schwerpunkt auf das Rahmenprogramm und nicht auf die Fortbildungsveranstaltung lenkt (Fall III.).

Der FSA hat in 1. Instanz Fragen der Hotelauswahl sowie zur Höhe der Unterbringungskosten in der an vierter Stelle aufgeführten Beanstandung (Fall IV.) eingehend behandelt und erläutert. So ist die Auswahl eines Fünf-Sterne-Hauses der gehobenen Klasse, das als Luxus- und Boutiquehotel auftritt, kein übliches „Business-Hotel“, wenn auch bereits aus der Einladung zur Fortbildungsveranstaltung auf den besonderen Freizeitwert des Hotels hingewiesen wird und die Agenda entsprechende Freiräume zur Nutzung des attraktiven Angebots des Hotels ermöglicht. Zugleich wurde in der Entscheidung festgelegt, dass Unterbringungskosten pro Tag und Person in Höhe von 163,00 EUR den zulässigen vertretbaren Rahmen in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der internen Fortbildungsveranstaltung überschreitet und nicht mehr von untergeordneter Bedeutung ist.

In der Entscheidung der 1. Instanz (Fall V.) wurde die Kostenbeteiligung der Teilnehmer an einer Fortbildungsveranstaltung behandelt, die sich mit allgemeinen Fortbildungsthemen (hier Regressprophylaxe) befasst. Die Auswahl

eines Verkehrsmuseums für eine vierstündige interne Fortbildungsveranstaltung stand im Einklang mit dem Kodex, da der Tagungsort allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgesucht war und die Agenda keine Freiräume zur Besichtigung des Museums eröffnete. Allerdings ist das Angebot eines im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung durchgeführten Vortrags zum Thema Regressprophylaxe nicht im Einklang mit dem Kodex, wenn er nicht in besonderer Weise mit den Forschungsgebieten, Arzneimitteln oder deren Indikationen, bezogen auf die Produkte des Mitgliedunternehmens, im Zusammenhang steht. Wenn dieses nicht der Fall ist, haben die Teilnehmer immer einen entsprechenden Kostenanteil selber zu tragen.

I. Auswahl des Tagungsortes; Anonymisierung in Akten

Az.: 2. Instanz: FS II 5/05/2005.5-65 (2. Instanz)

Leitsatz

1. Die Frage, ob ein Tagungsort allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurde, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten.

2. Bei der Abwägung der Umstände ist zu berücksichtigen, wie sich der Teilnehmerkreis regional zusammensetzt und ob der Tagungsort von den Teilnehmern in vernünftiger Weise zu erreichen ist. Von Bedeutung ist auch, ob das Programm derart straff ist, dass kaum oder nur wenig Freizeit verbleibt, ferner ob der Freizeitwert des Ortes so groß ist, dass die Teilnehmer geneigt sind, dessen Freizeitmöglichkeiten wahrzunehmen und dafür die Teilnahme an der Tagung zu vernachlässigen. Gegen eine Auswahl des Tagungsortes allein nach sachlichen Gesichtspunkten spricht es etwa, wenn die Einladung die Freizeitmöglichkeiten aufführt oder sogar besonders herausstellt oder zeitgleich an dem Ort ein besonderes, attraktives Ereignis stattfindet, das den Eingeladenen bekannt ist. Findet die Veranstaltung an einem Ort mit überwiegend touristischem Charakter statt, so ist zu beachten, ob die Tagung in einen Zeitraum fällt,

in dem der Ort – wie in der eigentlichen Hochsaison – für Freizeitaktivitäten besonders attraktiv ist.

3. Die beanstandeten Mitgliedsunternehmen haben gemäß § 8 Abs. 1 FSA-VerfO Anspruch auf Akteneinsicht. Das Recht auf vollständige Akteneinsicht ist Teil des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Anonymisierungen sind daher nicht zulässig.

4. Ein Mitglied hat die volle Verfahrensgebühr 1. Instanz zu tragen, selbst wenn die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz zum Teil aufgehoben worden ist.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen führte einen 2-tägigen Diabetes-Workshop im Ostseeheilbad Zingst durch. Die Veranstaltung begann am Freitag um 16 Uhr. Sie wurde am Samstag ab 9 Uhr fortgesetzt, durch eine Mittagspause von 1 " Stunden unterbrochen und endete gegen 18 Uhr nach abschließender Diskussion. Am Sonntag schloss sich ab 9 Uhr ein Referentenpodium an, in dem bis 12 Uhr offene Fragen aus den Vorträgen der Vortage nochmals aufbereitet und diskutiert wurden.

Es nahmen 43 Ärztinnen und Ärzte aus Berlin, aus dem Harz und aus der Region Halle-Leipzig teil. Der Workshop wurde von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit 13

Fortbildungspunkten zertifiziert. Zingst war bereits zur Zeit der DDR Tagungsort für Fortbildungsveranstaltungen. Der FSA bejahte unter anderem einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Er mahnte das Unternehmen mit Schreiben vom 8. Juni 2005 ab. Da dieses einen Verstoß verneinte, setzte der FSA das Verfahren fort.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat am 11. August 2005 folgende Entscheidung getroffen.

1. Es wird festgestellt, dass das Unternehmen mit der Einladung von Ärztinnen und Ärzten zur Fortbildungsveranstaltung „Diabetes Workshop“ gegen den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen hat. Der Beanstandung war daher stattzugeben.

2. Das Unternehmen wird verpflichtet, es zu unterlassen, a) im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Ärzte und Ärztinnen zu Fortbildungsveranstaltungen einzuladen, soweit die Auswahl des Tagungsortes nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, sondern auch in Orientierung am Freizeitwert des Tagungsortes (Seeheilbad Zingst), wie mit der Einladung zum Diabetes Workshop vom ... geschehen und/oder

Das Mitgliedsunternehmen hatte im Verfahren vor dem Spruchkörper 1. Instanz um Akteneinsicht gebeten. Die

Akten wurden dem Mitgliedsunternehmen zur Verfügung gestellt, wobei der Name des Beanstanders geschwärzt wurde.

Die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz wurde durch den Spruchkörper 2. Instanz aufgehoben.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Er ist innerhalb der Zweiwochenfrist des § 24 Abs. 1 Satz 1 VerfO eingelegt und zugleich, was gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 VerfO geboten ist, begründet worden.

Der Einspruch ist begründet, soweit zu Ziffer 2 a) – Einspruch eingelegt wurde; insoweit ist die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz aufzuheben und das Beanstandungsverfahren einzustellen.

Nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz hat das Unternehmen nicht gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex (FS-Kodex) verstoßen; daher ist es insoweit nicht zur Unterlassung verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 FS-Kodex hat die Auswahl des Tagungsortes für interne Fortbildungsveranstaltungen allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Nach Satz 3 ist ein solcher Grund beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes. An diese Bestimmungen hat sich das

Unternehmen gehalten.

Ob das Unternehmen den Tagungsort allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt hat, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu beantworten. Durch die Wahl des Tagungsortes darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass der Freizeit- und Erholungscharakter der Veranstaltung im Vordergrund steht. Daraus, dass nach der Regelung im Kodex der Freizeitwert des Tagungsortes kein sachlicher Grund ist, folgt aber nicht, dass von vornherein alle Orte ausscheiden, denen ein (erheblicher) Freizeitwert zukommt. Das dürfte nämlich auf die meisten Orte in Deutschland zutreffen und gilt vor allem und in besonderem Maße für größere Städte, in denen die Abendstunden – nach Beendigung des Unterrichts – im Allgemeinen von erhöhter Attraktivität sind. Der FS-Kodex kann nicht dahin verstanden werden, dass solche Orte stets als geeignete Tagungsorte ausfallen. Dann würden nämlich kaum noch Orte für Fortbildungsveranstaltungen übrig bleiben. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung ist eine derart enge Auslegung nicht geboten. Vielmehr kommt es auf alle Umstände des Einzelfalles an.

Bei der Abwägung der Umstände ist etwa zu berücksichtigen, wie sich der Teilnehmerkreis regional zusammensetzt und ob der Tagungsort von den Teilnehmern in vernünftiger Weise zu erreichen ist. Von Bedeutung ist auch, ob das Programm derart straff ist, dass kaum oder nur wenig Freizeit

verbleibt, ferner ob der Freizeitwert des Ortes so groß ist, dass die Teilnehmer geneigt sind, dessen Freizeitmöglichkeiten wahrzunehmen und dafür die Teilnahme an der Tagung zu vernachlässigen. Gegen eine Auswahl des Tagungsortes allein nach sachlichen Gesichtspunkten spricht es etwa, wenn die Einladung die Freizeitmöglichkeiten aufführt oder sogar besonders herausstellt oder zeitgleich an dem Ort ein besonderes, attraktives Ereignis stattfindet, das den Eingeladenen bekannt ist.

Seebäder wie Zingst haben allerdings einen überwiegend touristischen Charakter; sie sind touristisch geprägt. Daher ist zu beachten, ob die Tagung in einen Zeitraum fällt, in dem der Ort - wie in der eigentlichen Hochsaison - für Freizeitaktivitäten besonders attraktiv ist. Das traf hier jedoch nicht zu. Die Tagung fand Ende April/Anfang Mai statt, d.h. vor der Hochsaison. Zum Baden im Meer ist es zu dieser Jahreszeit im Allgemeinen noch zu kalt. Zur genannten Zeit bietet ein Seebad wie Zingst tagsüber und/oder abends nicht soviel, dass die Teilnehmer dadurch von dem straffen Tagungsprogramm, das einen hohen fachlichen Wert aufwies, abgelenkt worden sind und die Tagung (auch) wegen des Freizeitwertes des Tagungsortes Zingst besucht haben. Aus der Sicht der angesprochenen Ärztinnen und Ärzte kommt hinzu, dass in Zingst bereits zur Zeit der DDR Fortbildungsveranstaltungen stattfanden und insofern unabhängig vom Freizeitwert eine fachliche Tradition entstanden ist. Dem steht nicht entgegen, dass es auch im Frühjahr viele

Besucher gibt, die in Zingst wandern oder Spaziergänge machen. Im genannten Zeitraum unterscheidet das Zingst nicht von den meisten anderen, als Tagungsort in Betracht kommenden Orten, insbesondere Großstädten. Von einem „erhöhten Freizeitwert“ des Seebades Zingst kann daher zum vorliegenden Zeitpunkt keine Rede sein. Zingst ist den angesprochenen Ärztinnen und Ärzten zwar bekannt, hat aber nicht eine derart überragende Bekanntheit und Bedeutung, dass allein der Name Zingst dem Teilnehmer außerhalb der Hochsaison das Vorliegen einer Freizeitveranstaltung suggeriert. Insgesamt wird auch nicht wenigstens bei den Teilnehmern der Eindruck erweckt, dass der Fortbildungszweck nicht allein im Vordergrund steht, sondern zumindest auch der Freizeitwert des Ortes eine maßgebende Rolle spielt.

Zingst war zwar für die Teilnehmer – aus Berlin, aus dem Harz und aus der Region Halle-Leipzig – nicht zentral gelegen, aber gleichwohl nicht allzu weit von ihrem Wohnort entfernt und in angemessener Zeit zu erreichen. Für sie machte es insoweit keinen erheblichen Unterschied, ob die Tagung in Berlin, was der Spruchkörper 1. Instanz für zulässig hält, oder aber in Zingst stattgefunden hat. Für eine sachliche Auswahl des Tagungsortes spricht nicht etwa, dass zahlreiche Begleitpersonen nach Zingst mitge- reist sind und während der Fortbildungsveranstaltung an dessen Freizeitwert interessiert waren. Das unterscheidet Zingst nicht von anderen Orten mit Freizeitwert, insbeson-

dere nicht von – als Tagungsort erlaubten – Großstädten, denen ein erheblich höherer Freizeitwert zukommt als Zingst.

Unter Berücksichtigung aller Umstände hat das Unternehmen Zingst nach sachlichen Gesichtspunkten als Tagungsort ausgewählt. Ihr Einspruch zu Ziffer 2 a) ist daher begründet.

Die Verfahrensrüge war begründet. Das betroffene Mitgliedsunternehmen hat gemäß § 8 Abs. 1 VerfO Anspruch auf Akteneinsicht. Das Recht auf Akteneinsicht ist Teil seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Da die Vorschrift keine Einschränkung enthält, folgt daraus ein Anspruch auf vollständige Akteneinsicht. Das gilt auch im Hinblick auf den Namen des beanstandenden Unternehmens. Das betroffene Mitgliedsunternehmen hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran, dass es auch insoweit den Akteninhalt erfährt und der Anzeigende ihm gegenüber nicht anonym bleibt, was auch im Lichte von § 3 Absatz 2 VerfO als bedenklich erscheint. Dabei ist nicht etwa auf die Umstände des konkreten Einzelfalles abzustellen, sondern die Bestimmung ganz allgemein so wie dargelegt auszulegen.

Die Verfahrenskosten legt die Geschäftsstelle des FS Arzneimittelindustrie gemäß §§ 29 ff. VerfO fest. Das Unternehmen hat die volle Verfahrensgebühr 1. Instanz zu tragen, obwohl die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz zum Teil – zu Ziffer 2 a) – aufgehoben worden ist. Die Verfahrens-

gebühr 1. Instanz fällt in voller Höhe an, wenn in 1. Instanz auch nur ein einziger Verstoß festgestellt worden ist und es dabei wie hier zu Ziffer 1. und 2 b) verbleibt, unabhängig davon, in welchem Umfange die Beanstandung gerechtfertigt ist.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz wurde bezüglich der vom Mitgliedsunternehmen getroffenen Auswahl des Tagungsortes vom Spruchkörper 2. Instanz aufgehoben. Das Verfahren ist beendet.

Berlin, im November 2005

II. § 6 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 7 – Auswahl des Tagungsortes an attraktivem Ort; Einladung von Begleitpersonen

Az.: 2005.3-58 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Auswahl des Tagungsortes an einem attraktiven Ort (Skigebiet) verstößt immer dann gegen den Kodex, wenn bereits in der Einladung deutlich auf Freizeitaktivitäten hingewiesen wird und auch die Agenda zeitlich so aufgebaut ist, dass reichlich Zeit für die Wahrnehmung solcher Aktivitäten verbleibt.

Ein Kodexverstoß bei der Einladung von „Begleitpersonen“ liegt auch dann vor, wenn unter dieser Bezeichnung nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eingeladenen Ärzte angesprochen werden sollten.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte zu einem Frühjahrssymposium nahe einem attraktiven Skigebiet eingeladen und das wissenschaftliche Programm von Samstag zwischen 16 Uhr – Sonntag 14:15 Uhr durchgeführt. Mit dem Einladungsschreiben wurde auf eine „Zusatz-Info“ verwiesen, die nur auf Anforderung der Teilnehmer ausgehändigt wurde und die Wissenswertes zu Freizeitaktivitäten, zu Kosten bei Doppelzimmerbelegung sowie Hinweise zur Unterbringung

von Kindern beinhaltete. Die Kosten für Begleitpersonen wurden vollumfänglich weiterbelastet und bezahlt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex festgestellt. Sowohl die Einladung als auch die „Zusatz-Info“ wiesen deutlich auf den hohen Freizeitwert des Veranstaltungsortes hin. Zudem ließ der Zeitplan für die Fortbildung ausreichend Raum zur Ausnutzung dieser Möglichkeiten, denn das Mitgliedsunternehmen konnte nicht belegen, dass die Fortbildungsveranstaltung auch an einem Tag in der Zeit zwischen 10 - 17 Uhr hätte durchgeführt werden können. Gerade in der Hervorhebung der Freizeitaktivitäten ist eine Beeinflussung der Teilnehmer in ihrem Therapie- und Ordnungsverhalten nicht auszuschließen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat auch einen Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Kodex festgestellt.

Das Mitgliedsunternehmen hat in einer „Zusatz-Info“ die Mitorganisation bei der Unterbringung von Begleitpersonen im Tagungshotel angeboten. Der Einlassung des Mitgliedsunternehmens, die Einladung habe sich nur auf Mitarbeiter der eingeladenen Praxisärzte bezogen, konnte nicht gefolgt werden. Zum einen ergaben sich aus der Einladung selbst keine Anhaltspunkte für diese Behauptung, zum anderen lag die „Verlockung“ für die Ärzte allein in der durch die

Einladung und „Zusatz-Info“ gesetzte Möglichkeit, Begleitpersonen mitnehmen zu können.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes sowohl bezüglich der Auswahl des Tagungsortes als auch der Einladung von Begleitpersonen verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Juni 2005

III. Kodex § 6 Abs. 3, S. 2 – Auswahl der Tagungsstätte wegen Rahmenprogramms

Az.: 2004.12-50 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Auswahl einer Tagungsstätte allein aus Gründen der räumlichen Nähe zur Durchführung eines Rahmenprogramms (hier Konzert im Schloss Schwerin) ist ein Kodexverstoß, wenn in der Einladung als Schwerpunkt das Schlosskonzert und nicht die Fortbildungsveranstaltung dargestellt ist.

Die Einladung von Begleitpersonen, auch gegen volle Übernahme der anfallenden Kosten, ist im Sinne des § 6 Abs. 7 des Kodex unzulässig.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte in der Vorweihnachtszeit in das Schweriner Schloss Ärztinnen und Ärzte eingeladen, um ihren Dank für die gute Zusammenarbeit zu verbinden mit „Einer traditionellen festlichen Abendveranstaltung“. Der festlichen Abendveranstaltung vorgeschaltet waren im Schlosscafe neben dem Schweriner Schloss ein Sektempfang und ein 1-stündiges Referat über Medikamente, die durch das Mitgliedsunternehmen vertrieben werden. An das Schlosskonzert schloss sich ein „Vorweihnachtliches Abendessen“ im Schlosscafe an.

Der Einladung war ein Faltblatt beigelegt mit der Überschrift „Konzert im Thronsaal des Schweriner Schlosses“ und beinhaltete den Programmablauf, die Nennung der ausführenden Künstler und enthielt auf der Rückseite eine Teilnahmebestätigung, aus der ersichtlich war, dass pro Person ein Unkostenbeitrag erhoben wird.

Auf der der Einladung beigelegten Teilnahmebestätigung war durch Ankreuzen der Alternative „Ja, ich nehme an der Veranstaltung mit Personen teil“ auch die Möglichkeit eröffnet, Begleitpersonen mitzubringen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Spruchkörper 1. Instanz hat einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex festgestellt, da die Auswahl der Tagungsstätte allein durch die räumliche Nähe zu dem später stattfindenden Konzert im Schloss ausgewählt wurde. Die Gesamtaufmachung der Einladung zielte schwerpunktmäßig auf das Rahmenprogramm sowie das festliche Abendessen ab und erwähnte den Fortbildungsteil nur beiläufig. Ein Kodexverstoß war trotz des Aspektes zu bejahen, dass die Tagungsstätte als solche ohne die Durchführung des Rahmenprogramms durchaus als geeignete Tagungsstätte in Frage gekommen wäre, der enge Zusammenhang zum Schlosskonzert hier aber den Kodexverstoß begründete. Eine Auswahl der Tagungsstätte allein nach sachlichen Gesichtspunkten war nicht gegeben und die Teilnehmer wurden durch die Gesamtdarstellung der Einladung, des

Tagungsortes und des Rahmenprogramms zur Teilnahme motiviert und nicht wegen des angebotenen Fortbildungsteils der Gesamtveranstaltung.

Es war auch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Kodex festzustellen und es wird insoweit auf die Entscheidung der 2. Instanz, Az.: FS II 1/04/2004.5-4, verwiesen. Wenn es sich bei der gewählten Form des Anschreibens zur Einladung dritter Personen unzweideutig um Kolleginnen und Kollegen z. B. in Gemeinschaftspraxen oder Kliniken handelt, wäre ein Kodexverstoß nicht zu bejahen, solange aber durch die gewählte Formulierung auch Nichtangehörige der Fachkreise angesprochen werden, ist ein Kodexverstoß gegen § 6 Abs. 7 immer zu bejahen.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im März 2005

IV. Auswahl der Tagungsstätte/des Tagungsortes; notwendige Übernachtungskosten

Az.: 2005.5-70 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Mit Rücknahme des unzulässigen Einspruchs ist das Einspruchsverfahren beendet, ohne dass es einer Entscheidung der Spruchkörper bedarf.

2. Die Auswahl des Tagungsortes im Südosten Bayerns ist dann nicht nach allein sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, wenn es sich hierbei um einen über die Region hinaus sehr bekannten und attraktiven Freizeit- und Urlaubsort handelt und die eingeladenen Ärzte aus dem gesamten Bundesgebiet anreisen, wobei die Erreichbarkeit des Tagungsortes nur über eine aufwendige Verkehrsorganisation (z. B. Bustransfer) möglich ist.

3. Bei einem Fünf-Sterne-Haus der gehobenen Klasse, das als Luxus- und Boutiquehotel auftritt, handelt es sich nicht um ein „übliches Businesshotel“, sofern bereits aus der Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung auf den besonderen Freizeitwert des Hotels hingewiesen wird und die Agenda entsprechende Freiräume zur Nutzung des besonders attraktiven Angebots des Hotels ermöglicht.

4. Unterbringungskosten pro Tag und Person in Höhe von EUR 163,00 überschreiten den zulässigen vertretbaren Rahmen und sind in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der internen Fortbildungsveranstaltung nicht mehr von untergeordneter Bedeutung.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte Ärzte aus der gesamten Bundesrepublik zu einem Symposium an den Tegernsee eingeladen. Ausweislich des Internetauftritts handelt es sich bei dem ausgewählten Hotel um ein Fünf-Sterne-Haus der gehobenen Kategorie, das als Luxus- und Boutiquehotel (Exklusivressort an einem ausgesuchten Standort) ausgewiesen ist. Die Übernachtungskosten beliefen sich pro Person und pro Nacht auf EUR 185,00 inkl. EUR 22,00 für das Frühstück. Die Veranstaltung dauerte von Freitag bis Sonntag. Den eingeladenen Ärzten wurde offeriert, im Flugzeug anzureisen. Ein einstündiger Bustransfer brachte sie an den Tagungsort am Tegernsee.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Lt. Dieners (S. 310 Rd. Nr. 233) kann zwar ein Einspruch, nachdem er „wirksam eingelegt worden ist“, nicht mehr wegen der späteren Verböserungsmöglichkeit zurückgenommen werden, dies gilt nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz aber nicht für einen unzulässigen Einspruch.

Die Einspruchsfrist gemäß § 24 Abs. 1 Verfahrensordnung beträgt 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung. Das Unternehmen hatte seinen Einspruch und die Begründung gegen die Entscheidung der 1. Instanz nach 2 Wochen und 1 Tag bei der Geschäftsstelle des FSA eingelegt. Damit war der Einspruch unzulässig. Durch Rücknahme des Einspruchs wird das Einspruchsverfahren beendet, ohne dass es einer Entscheidung der 2. Instanz bedarf, sodass auch die Verfahrensgebühren nicht nach § 30 der Verfahrensordnung zu ermitteln sind, da der Spruchkörper 2. Instanz keinen Kodexverstoß des Mitglieds festgestellt hat. Für das Verfahren wird daher nur die Verfahrensgebühr der 1. Instanz gemäß § 29 Verfahrensordnung fällig. Dem steht auch nicht entgegen, dass ein Einspruch, nachdem er wirksam eingelegt worden ist, grundsätzlich nicht mehr zurückgenommen werden kann, da dies zu einer Umgehung der Verböserungsmöglichkeit durch die 2. Instanz führen würde, dies gilt aber nicht für die Rücknahme eines von vornherein unzulässigen Einspruchs.

2. Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex hat die Auswahl des Tagungsortes für interne Fortbildungsveranstaltungen allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Ein solcher Grund ist beispielsweise nicht der Freizeitwert des Tagungsortes.

Es wurden Ärzte aus der ganzen Bundesrepublik eingeladen. Allein die Modalitäten der Anreise zeigen, dass es

sich bei dem Freizeitort am Tegernsee nicht um einen in der Bundesrepublik zentral gelegenen Veranstaltungsort handelt. Die Tatsache, dass ein überwiegender Teil der Ärzte aus der näheren Umgebung kamen, steht einem Kodexverstoß nicht entgegen. § 6 Abs. 3 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Auswahl des Tagungsortes nicht anhand seines Freizeit- oder Unterhaltungswertes erfolgen darf. Daher hat die Auswahl des Tagungsortes nicht unter touristischen, sondern ausschließlich unter sachlichen Gesichtspunkten – wie etwa die gute Erreichbarkeit für Teilnehmer und Referenten – zu erfolgen. Vorliegend stand der attraktive Freizeitwert des Ortes und seiner Umgebung im Vordergrund.

3. Die Auswahl der Tagungsstätte hat allein nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 der Kodex). Die Auswahl eines Hotels der Fünf-Sterne-Kategorie, das als Luxus- und Boutiquehotel ausgewiesen ist, erfüllt diese Kriterien für eine sachliche Auswahl der Tagungsstätte nicht. Bereits aus der Einladung war erkennbar, dass die Auswahl der Tagungsstätte in Orientierung an den Freizeitwert erfolgte, da sowohl bei den Vorschlägen für die Anreise, als auch bei den Vorschlägen für die Rückreisdaten genügend Zeit in der Agenda eingeräumt wurde, um den Teilnehmern ausreichend Gelegenheit zu geben, die Angebote des Hotels zu nutzen. Dabei spielt die Jahreszeit für die Einladung an den Tegernsee keine Rolle, sofern das Hotel selbst alle Annehmlichkeiten bietet, die es den Teilnehmern ermöglichen, das Haus während der Fortbildungsveranstaltung

nicht verlassen zu müssen. Die Einlassung, das Hotel werde seit Jahren für den selben Teilnehmerkreis als Tagungshotel ausgesucht und habe damit an Attraktivität für die Teilnehmer verloren, kann für die Beurteilung der Kodexkonformität keine Rolle spielen, denn eine routinemäßige Nutzung des Hotels schließt nicht aus, dass man gerade deshalb wieder dorthin zurückkehrt, um das Wellness- und sonstige Freizeitangebot zu nutzen.

4. Übernachtungskosten in Höhe von EUR 185,00 (Frühstücksanteil EUR 22,00) sind nicht vertretbar im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 des Kodex und sind in Bezug auf den berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung nicht von untergeordneter Bedeutung. Bereits in seiner Entscheidung vom November 2004 (Az.: II 1/04/2004.4-5) hat der Spruchkörper 2. Instanz entschieden, dass Halbpensionskosten pro Tag und Person mit EUR 93,00 angemessen sind. Die vorliegend angefallenen reinen Übernachtungskosten in Höhe von EUR 163,00 überstiegen daher in jedem Fall die durch den Kodex gedeckten notwendigen Übernachtungskosten. Mit Dieners (Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten, S. 210 Rd. Nr. 83) stimmt der Spruchkörper 1. Instanz darin überein, dass die Kosten für die Übernachtung in üblichen Business- und Konferenzhotels, nicht aber die Kosten für Luxushotels, bei denen ein besonderer Erlebnis- und Erholungswert im Vordergrund steht, übernommen werden dürfen. Allein die Tatsache, dass es sich bei den ausgewählten Hotels um

Mitglieder von Hotelketten handelt (Dorint, Hilton u.a.), die durchaus die Kriterien von Businesshotels erfüllen können, führt nicht zu einer Kodexkonformität, da bekannt ist, dass auch innerhalb der Hotelketten Abstufungen in den Kategorien gegeben sind, sodass nicht generell die Auswahl eines Kettenhotels den Anforderungen des Kodex gerecht wird. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Kriterien der Notwendigkeit und Vertretbarkeit, insbesondere im Verhältnis zum Fortbildungszweck und -charakter, gegeben sind. Dies ist immer dann nicht der Fall, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Arzt an der Fortbildung nicht nur aus berufsbezogenen wissenschaftlichen Beweggründen teilgenommen hat, sondern gerade auch im Hinblick auf die besondere Lage und Ausstattung des Hotels teilnahm. Auch das Argument, der Teilnehmer wisse letztlich nicht, welche Konditionen das Mitgliedsunternehmen für die Übernachtung ausgehandelt hat, vermag nicht die Anlockwirkung für den Arzt zu verneinen, da er allein über das Internet die übliche Preisgestaltung erfahren kann und den damit hervorgehobenen Luxus erkennt. Günstige Preise bei der Auswahl des Übernachtungshotels schließen einen Kodexverstoß grundsätzlich nicht aus. Ebenso wenig, wie es bei der Auswahl des Tagungsortes einen sachlichen Grund darstellt, wenn unter Kostenaspekten die Veranstaltung in einem Ferien- und Freizeitgebiet für das pharmazeutische Unternehmen günstiger ist als die Durchführung einer derartigen Veranstaltung in einer Stadt ohne besonderen touristischen Charakter, spielt das Argument keine Rolle, die

Übernachungskosten seien günstiger als in einem vergleichbaren Hotel einer deutschen Großstadt.

Ergebnis

Das Unternehmen wurde durch Entscheidung der 1. Instanz verpflichtet, im Wiederholungsfall ein Ordnungsgeld in Höhe von EUR 20.000,00 wegen der Auswahl des Tagungsortes und der Tagungsstätte und in Höhe von EUR 15.000,00 wegen der Höhe der Übernachtungskosten zu bezahlen. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im November 2005

V. Produktspezifische Werkstatt gegen Beratungshonorar; Fortbildungsveranstaltungen mit allgemeinen Inhalten: Auswahl eines Verkehrsmuseums als Tagungsort

Az.: 2005.9-91 (1. Instanz)

Leitsatz

- 1. Die Durchführung einer 4-stündigen internen Fortbildungsveranstaltung in einem Verkehrsmuseum (Auto, Bundesbahn) stellt keinen Verstoß gegen das Gebot, den Tagungsort allein nach sachlichen Gesichtspunkten auszusuchen, dar, sofern die Agenda keine Freiräume zur Besichtigung des Museums eröffnet. Dies gilt insbesondere dann, wenn die eingeladenen Ärztinnen und Ärzte aus der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes kommen und die Infrastruktur des Museums für Fortbildungsveranstaltungen unter allen Aspekten geeignet ist.**
- 2. Ein im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung durchgeführter Vortrag zum Thema „Regressprophylaxe“ verstößt gegen den Kodex, sofern er sich nicht in besonderer Weise mit den Forschungsgebieten Arzneimitteln und deren Indikationen bezogen auf die Produkte des Mitgliedsunternehmens befasst.**
- 3. Der Erfahrungsaustausch von Ärztinnen und Ärzten anlässlich einer Einladung ist keine wissen-**

schaftliche oder fachliche Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kodex und rechtfertigt daher nicht die Bezahlung einer Vergütung.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hat Ärztinnen und Ärzte zu einer „Produktwerkstatt“ eingeladen. Die Veranstaltung fand in der Zeit von 15:30 - 19:30 Uhr in einem DB-Verkehrsmuseum statt, das über ausreichende räumliche und infrastrukturelle Ausstattung verfügte. Im Rahmen der Veranstaltung wurde ein Tagungsordnungspunkt „Regressprophylaxe – Austausch mit den gesundheitspolitischen Experten“ - praktische Strategien der Regressvermeidung - rechtliche Lage und Tipps gegenüber GKV und PKV und - aktuelle KV-spezifische Aspekte angeboten. Den Teilnehmern wurde für die Teilnahme an der gesamten „Produktwerkstatt“ eine Vergütung in Höhe von EUR 150,00 angeboten. Mit Anmeldung zu der Veranstaltung wurde ein Beratervertrag avisiert, der die weiteren Einzelheiten für die Bezahlung regelte.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Es liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 des Kodex vor. Danach dürfen Ärzte und Ärztinnen zu internen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen eingeladen werden, die sich mit den Forschungsgebieten Arzneimitteln und deren Indikationen bezogen auf die Produkte des Mitgliedsunterneh-

mens befassen. Diese Kriterien waren im vorliegenden Fall nicht gegeben, selbst wenn ausweislich der Themenliste eine Diskussion über eine wirtschaftliche Verordnungsweise samt Erfahrungsmeldung von Ärzten stattfinden sollte, damit das Unternehmen künftig diesbzgl. „Hilfestellung“ leisten konnte.

Dieser Austausch mit gesundheitspolitischen Experten hat nach Auffassung des Spruchkörpers 1. Instanz keinen ausreichenden Bezug zu den Indikations- und Forschungsgebieten der Pharmaunternehmen, da ein direkter Zusammenhang mit den Produktbereichen des Unternehmens nicht erkennbar ist. Derartige Veranstaltungen und die Vermittlung von Informationen, die keinen direkten Zusammenhang mit den Arzneimitteln und der sachgerechten Auswahl der Anwendung erkennen lassen, sondern originär ärztliche Fragen der Regressprophylaxe betreffen, stellen daher eine unentgeltliche Zuwendung arzneimittelfremder Fortbildungsleistung dar. Dem Arzt werden auf diese Weise Informationen vermittelt, für die er, würde er sie sich am freien Markt beschaffen müssen, Aufwendungen hätte. Leistungen mit einem arzneimittelfremden Charakter dürfen aber nur gegen ein angemessenes Entgelt angeboten werden (Dieners S. 208 Rd.Nr. 78). Da eine Kostenbeteiligung seitens der Ärztinnen und Ärzte nicht vorgesehen war, war ein Kodexverstoß zu bejahen.

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 6 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 2

und Abs. 3 des Kodex vor, denn bei der „Produktwerkstatt“ handelt es sich um eine interne Fortbildungsveranstaltung des Mitgliedsunternehmens, bei der der Schwerpunkt der Veranstaltung auf der Information über Forschungsergebnisse des vom Mitgliedsunternehmen vertriebenen Produkts lag. § 6 Abs. 8 stellt klar, dass die Bestimmungen des § 4 über die vertragliche Zusammenarbeit mit Ärzten dann Anwendung finden, wenn Ärzte bei internen Fortbildungsveranstaltungen im Auftrag von Unternehmen der pharmazeutischen Industrie wissenschaftliche Vorträge halten oder vergleichbare Leistungen erbringen. Erforderlich ist somit eine aktive Teilnahme, die dann vorliegt, wenn ein Arzt Veranstaltungen moderiert oder auf einer Veranstaltung referiert bzw. eine Präsentation darbietet. Dabei stehen die Moderation des Referats und die Präsentation regelmäßig in einem engen Zusammenhang mit Problemen oder Therapieformen, die für Produkte des Unternehmens bzw. deren Anwendung unmittelbar oder mittelbar von besonderem Interesse sind (Dieners Kap. Nr. 6 Rd.Nr. 41). Wenn sich eine Gesamtveranstaltung zu mehr als 2/3 auf Programmteile bezieht, die keine aktive Teilnahme des Arztes erfordern, sondern Anwendungsfragen von Medikamenten sowie Behandlungstherapien im Vordergrund stehen, ist diese aktive Teilnahme im Sinne der Vorschrift nicht zu bejahen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht unter dem Aspekt, dass es sich um ein „Advisory Board Meeting“ handeln könnte, wie das Mitgliedsunternehmen eingewendet hat, sofern die Werkstatt das primäre Ziel verfolgt, einen syste-

matischen Wissenstransfer aus dem ärztlichen Alltagsgeschäft zum Mitgliedsunternehmen zu ermöglichen. Advisory Boards finden sich in der Regel anlässlich eines internationalen Fachkongresses zusammen, um die Mitarbeiter eines Unternehmens über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit im Forschungs- und Entwicklungsbereich zu informieren. Bei diesen Beratergremien handelt es sich nicht um aktive Teilnehmer im Sinne des § 6 Abs. 8, weil die Tätigkeit von der Veranstaltung völlig unabhängig ist und auch an anderer Stelle stattfinden könnte (Dieners Kap. 9 Rd.Nr. 104). Zudem wäre eine wissenschaftliche oder fachliche Leistung für das Unternehmen zu erbringen, wofür der Austausch von durch die Ärzte erstellten aktuellen Kasuistiken aus der täglichen Praxis nicht ausreicht, da man von einer wissenschaftlichen oder fachlichen Leistung nur sprechen kann, wenn es sich um sachlich nachvollziehbare und notwendige Tätigkeiten des Arztes handelt, an denen ein nachvollziehbares und gerechtfertigtes Interesse von Seiten des pharmazeutischen Unternehmens besteht (Dieners Kap. 9 Rd.Nr. 44). Diese Voraussetzungen waren vorliegend nicht erfüllt, denn von einer fachlichen Tätigkeit kann nicht gesprochen werden, wenn die teilnehmenden Ärzte lediglich aufgefordert werden, interessante Fälle aus ihrer Praxis vorzustellen und hierbei die Unterstützung der Mitarbeiter des Pharmaunternehmens sogar noch bei der Erstellung der Kasuistiken angeboten wurde.

Selbst wenn man der Auffassung folgen würde, dass eine

wissenschaftliche und fachliche Tätigkeit des eingeladenen Arztes erbracht wurde, so würde die vereinbarte Vergütung in Höhe von EUR 150,00 in keinem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, denn für die Vorstellung der eigenen Fälle waren lediglich 60 Minuten vorgesehen, sodass für jeden teilnehmenden Arzt knapp 7 Minuten Zeit blieben, seinen Fall vorzustellen. Selbst wenn man noch eine Vorbereitungszeit von 15 – 20 Minuten berücksichtigen würde, wäre auf Basis der bisherigen Rechtsprechung des Spruchkörpers 1. Instanz (Az.: 2004.10-40) allenfalls eine angemessene Vergütung von EUR 90,50 (Ziffer 85 GoÄ 2,3-facher Satz) vertretbar. Die hier gezahlte Vergütung in Höhe von EUR 150,00 zzgl. Reisekosten stand somit in keinem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung. Der Spruchkörper 1. Instanz hat keinen Kodexverstoß hinsichtlich der Auswahl des Tagungsortes § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex in dem DB-Verkehrsmuseum in Nürnberg gesehen, da er nach allein sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt wurde. Das DB-Verkehrsmuseum verfügt über ausreichende Tagungskapazitäten, um, wie hier, 20 Teilnehmer fortzubilden. Auch die infrastrukturellen Voraussetzungen (Leinwand, Beamer usw.) sind vorhanden. Zudem ist weder in der Einladung noch in sonstigen Unterlagen auf das Verkehrsmuseum als Attraktion hingewiesen. Abschließend war auch für die Beurteilung der sachlichen Auswahl entscheidend, dass die Agenda über vier Stunden mit der Schließung des Museums einherging, sodass auch nach der Veranstaltung, oder eingebettet in den Fortbildungsteil,

keinerlei Rundgänge oder Führungen durch das Museum möglich waren und durchgeführt wurden. Auch die Tatsache, dass die Teilnehmer in der näheren Umgebung des Veranstaltungsortes ansässig waren, rechtfertigt die Annahme, dass der Freizeit- und touristische Attraktionswert für die Teilnehmer keinesfalls im Vordergrund stand.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich für den Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im November 2005

Vergütung von ärztlichen Leistungen

In ihrer bereits erwähnten Entscheidung (siehe Fall V. Rubrik: Auswahl der Tagungsstätte und des Tagungsortes für Fortbildungsveranstaltungen) hat die 1. Instanz festgestellt, unter welchen Umständen eine Vergütung für die Einladung zu einer wissenschaftlichen oder fachlichen Fortbildungsveranstaltung bezahlt werden kann. Allein der Erfahrungsaustausch von Ärztinnen und Ärzten anlässlich einer Einladung durch ein Unternehmen ist keine wissenschaftliche oder fachliche Leistung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kodex und rechtfertigt daher nicht die Bezahlung einer Vergütung. Die Vergütung in Höhe von 150,00 EUR steht immer dann in keinem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung, wenn für die Vorstellung des eigenen Beitrags lediglich sieben Minuten Zeit vorgesehen sind und weiterhin eine Vorbereitungszeit von 15 – 20 Minuten zugrunde liegt. Hierfür wäre auf Basis der Ziffer 85 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) eine max. Vergütung von 91,00 EUR angemessen.

Teilnahme von Begleitpersonen an Fortbildungsveranstaltungen

Nach den grundlegenden Entscheidungen zur Kodexkonformität der Einladung oder Kostenübernahme von Begleitpersonen im Vorjahr wurden im Berichtszeitraum 2005 diverse Beanstandungen zur Konkretisierung der Grundsatzentscheidungen vorgetragen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat sowohl zur Frage der Auslegung des Begriffs der „Begleitpersonen“ (Fall I., siehe auch Fall II. Rubrik: Auswahl der Tagungsstätte und des Tagungsortes für Fortbildungsveranstaltungen) entschieden, als auch zur Frage der Kostenübernahme anlässlich der Teilnahme von Begleitpersonen an Fortbildungsveranstaltungen. Selbst wenn weder in der Einladung zu einer Fortbildungsveranstaltung noch in der verbindlichen Anmeldung die Mitnahme von Begleitpersonen erwähnt wird, liegt ein Kodexverstoß vor, wenn diesen Unterlagen eine separate Einzugsermächtigung für Begleitpersonen beigelegt ist.

I. § 6 Abs. 7 des Kodex

Az: 2005.6-74 (1. Instanz)

Leitsatz

Wenn ein Mitglied zu einer internen Fortbildungsveranstaltung auch Praxispersonal einlädt, ist der Hinweis auf der Einladung an die Ärztinnen und Ärzte: „Ich nehme an der Veranstaltung mit __ Personen teil“ nicht ausreichend, um auch das Erscheinen fachlich nicht beteiligter 3. Personen auszuschließen.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte zu einer internen Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Schlaganfall und die neuesten Behandlungsmöglichkeiten“ Ärzte aus der Umgebung des Veranstaltungsortes eingeladen. Auf dem Antwortfax zur Einladung war vermerkt, „Ja, ich nehme an der Veranstaltung mit __ Personen teil“. Von diesem Angebot wurde in fünf Fällen Gebrauch gemacht und Praxispersonal angemeldet und mitgebracht. Private, nicht fachgebundene, Personen haben nicht teilgenommen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Spruchkörper 1. Instanz ist der Ansicht, dass die gewählte Form der Anmeldung weiterer Personen die Möglichkeit nicht ausschließt, dass auch private und nicht

fachgebundene Personen mitgebracht werden konnten, womit ein Verstoß gegen die Regeln für Einladungen von Begleitpersonen gemäß § 6 Abs. 7 gegeben war. Die gewählte Form jedenfalls ließ nicht erkennen, dass nur Praxispersonal angesprochen werden sollte, insofern war das Unternehmen gefordert, hier klar zum Ausdruck zu bringen, dass weitere teilnehmende Personen nur Praxispersonal sein sollten.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im August 2005

II. Kodex § 6 Abs. 2, S. 3; § 6 Abs. 7 – Einladung von Begleitpersonen / Einzugsermächtigung zur Begleitung der Kosten für Rahmenprogramme

Az.: 2004.9-25 (1. Instanz)

Leitsatz

Lädt ein Pharmaunternehmen Ärzte zu einer Fortbildungsveranstaltung ein, in der weder in der Einladung noch in der verbindlichen Anmeldung die Mitnahme von Begleitpersonen erwähnt wird, fügt diesen Unterlagen aber eine separate Einzugsermächtigung für Begleitpersonen bei, so verstößt dies gegen das Gebot, wonach sich die Einladung von Ärzten zu Fortbildungsveranstaltungen nicht auf Begleitpersonen erstrecken darf.

Sachverhalt

Das Unternehmen hatte eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung durchgeführt, zu der am Abend des 1. Fortbildungstages eine Abendveranstaltung mit Rahmenprogramm außerhalb des Tagungshotels stattfand, für den die Ärzte den entsprechenden Aufwand persönlich zu tragen hatten. Mit der Einladung und einer verbindlichen Anmeldung an die Ärzte war zudem eine „Einzugsermächtigung für Begleitpersonen“ beigefügt, mit der die teilnehmenden Ärzte bestätigten, dass sie gegen Bankeinzug die Selbstkosten für sich selber und für Begleitpersonen übernehmen. Der

Rücklauf der Einzugsermächtigungen war nach Abschluss der Veranstaltung noch in einigen Fällen offen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Selbst wenn mit der Einladung und der verbindlichen Anmeldung nicht Begleitpersonen angesprochen waren, liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Kodex vor, denn mit dem weiteren beigefügten Formular „Einzugsermächtigung für Begleitpersonen“ wurde der Arzt darauf aufmerksam gemacht, dass sich die Einladung auch auf Begleitpersonen gegen Kostenübernahme erstrecken kann. Dies ist nach dem zweitinstanzlichen Urteil FS II 1/04/2004.5-4 bereits als nicht kodexkonform beanstandet worden. Das Ergebnis konnte auch nicht anders lauten, da, im Gegensatz zur erstinstanzlichen Entscheidung, hier die Einladung der Begleitpersonen nicht im Teilnahmeformular, sondern in einem weiteren beigefügten Formular erfolgte.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat den Hinweis gegeben, dass die Aushändigung von Einzugsermächtigungen zur Begleitung der für Rahmenprogramme anfallenden Kosten den Verdacht der Umgehung des Kodex beinhaltet, da diese Vorgehensweise das Risiko birgt, dass Ärzte zwar am Rahmenprogramm teilnehmen, aber die Einzugsermächtigung nicht ausfüllen und es nur schwerlich für ein Pharmaunternehmen durchsetzbar sein wird, später den Betrag, im Zweifel sogar im gerichtlichen Wege, durchzusetzen. Um dies von vornherein auszuschließen, empfiehlt der Spruch-

körper 1. Instanz, die Einzugsermächtigung zugleich mit der Teilnahmebestätigung abzufordern. Es ist nach Auffassung des Spruchkörpers ganz im Sinne der beteiligten Personen, dass der Arzt zum Zeitpunkt seiner Willensbekundung zur Teilnahme auch am Rahmenprogramm willens ist, die dafür anfallenden Kosten zu begleichen. Dieser Weg erspart den Beteiligten spätere Unannehmlichkeiten, Nachfragen und Erinnerungen. Letztlich hat der Spruchkörper 1. Instanz nicht auf die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bestanden, da der Kodex grundsätzlich auch andere Formen der Begleichung der Kosten für Rahmenprogramme nicht ausschließt. So stehen insbesondere auch Barzahlung bzw. Überweisung durch den Arzt nicht im Widerspruch zum Kodex. So ist letztlich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung jeweils zu überprüfen, ob als klares Unternehmensziel erkennbar ist, dass der Arzt die Kosten für das Rahmenprogramm selbst zu tragen hat.

Ergebnis

Das Mitgliedsunternehmen hat eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bzgl. der Einladung von Begleitpersonen abgeben.

Berlin, im Februar 2005

Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

Es wurden die Grenzen für die Unterstützung von Veranstaltungen Dritter konkretisiert (Fall I.), indem festgelegt wurde, dass die Angemessenheit der finanziellen Unterstützung bei externen Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem Veranstalter am Werbeumfang des Sponsors während der Veranstaltung zu messen ist. Zudem hat es der Sponsor zu unterlassen, Rahmenprogramme bei Veranstaltungen Dritter mitzufinanzieren, indem er den Veranstalter in der zugrunde liegenden Vereinbarung verpflichtet, die Sponsormittel ausschließlich zweckgebunden zur Förderung der Fortbildungsmaßnahme zu verwenden. Ebenso hat es zu unterbleiben, mit dem Sponsorbetrag bei externen Fortbildungsveranstaltungen die Einladung von Begleitpersonen zu unterstützen oder zu finanzieren.

Die Nennung des Sponsors hat nicht nur bei der Veranstaltung selber, sondern bereits bei der Ankündigung der Veranstaltung zu erfolgen. Diese „Hinwirkungspflicht“ bedeutet für das Mitgliedsunternehmen aber nicht, dass es in irgendeiner Weise tätig wird, vielmehr hat es alle gebotenen, ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Transparenzgebot des Kodex vom Veranstalter eingehalten wird (Fall II.).

I. § 6 Abs. 5 des Kodex – Angemessener Umfang der Unterstützung bei Sponsoring, keine Unterstützung von Unterhaltungsprogrammen, Einladung von Begleitpersonen

Az: 2005.2-56 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Die Angemessenheit der finanziellen Unterstützung von externen Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem Veranstalter ist am Werbeumfang des Sponsors während der Veranstaltung zu messen.

2. Der Sponsor hat es zu unterlassen, externe Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem Veranstalter finanziell zu unterstützen, sofern damit Unterhaltungsprogramme finanziert werden, indem er den Veranstalter in der zugrunde liegenden Vereinbarung verpflichtet, die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Förderung der Fortbildungsmaßnahme zu verwenden.

3. Der Sponsor hat es weiterhin zu unterlassen, externe Fortbildungsveranstaltungen gegenüber dem Veranstalter finanziell zu unterstützen, soweit dieser auch die Einladung von Begleitpersonen zulässt, indem er den Veranstalter in der zugrunde liegenden Vereinbarung verpflichtet, die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ausschließlich zweckgebunden zur Förderung der Fortbildungsmaßnahme zu

verwenden.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen hatte eine externe Fortbildungsveranstaltung mit einem Geldbetrag unterstützt, der rund 67% des Gesamtaufwandes der Veranstaltung ausmachte und wurde dafür in der Einladung als Sponsor genannt. Das Unternehmen erhielt die Möglichkeit, im Rahmen des Symposiums den anwesenden Teilnehmern einschlägige Produkte und Dienstleistungen vorzustellen bzw. das Unternehmen zu positionieren, in dem eine Ausstellungsfläche zur Aufstellung eines Ausstellungsstandes zur Verfügung gestellt wurde.

Während des Symposiums wurden Rahmenprogramme durchgeführt. Dieser „Kulturrahmen“ sollte es Begleitpersonen erleichtern, „im Strom der Zeit“ inne zu halten.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Angemessenheit der Sponsoringleistung ist allein an dem Marketing- und Wettbewerbseffekt für den Sponsor zu messen.

Nach Auffassung des Spruchkörpers 1. Instanz will § 6 Abs. 5 keinen Umgehungstatbestand zu den eindeutigen Regelungen der §§ 6 Abs.1 – 3 und 7 bei internen Fortbildungsveranstaltungen schaffen. Insofern hat der Sponsor eine der

Sponsoringmaßnahme zugrunde liegende Vereinbarung dahingehend abzuschließen, dass der Veranstalter verpflichtet wird, nicht nur auf die Sponsoreigenschaft des Unternehmens hinzuweisen, sondern auch klarzustellen, dass Unterhaltungsprogramme durch den Sponsorbetrag nicht unterstützt werden.

Zugleich hat der Sponsor sicherzustellen, dass Veranstaltungen nur gesponsert werden, bei denen keine Begleitpersonen eingeladen werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kosten durch die eingeladenen Begleitpersonen übernommen werden.

Ergebnis

Das beanstandete Unternehmen hat die geforderte Verpflichtungserklärung sowohl hinsichtlich der Unterlassung der Unterstützung von Unterhaltungsprogrammen, wie auch der Einladung von Begleitpersonen akzeptiert und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Juli 2005

II. § 6 Abs. 5 Satz 3 – Hinwirkungspflicht auf Nennung als Sponsor

Az.: FS II 4/05/2005.1-53 (2. Instanz)

Leitsatz

Wenn ein Mitgliedsunternehmen eine Veranstaltung Dritter finanziell unterstützt, hat es auf seine Nennung als Sponsor bereits in der Einladung in genügendem Maße hinzuwirken. Dafür hat das Mitgliedsunternehmen alle gebotenen, ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Transparenzgebot des Kodex vom Veranstalter eingehalten wird.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Aus dem Urteil in Auszügen:

Entscheidung

Der Einspruch des Mitgliedsunternehmens gegen die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz vom 8. Juni 2005 wird verworfen.

1. Es wird festgestellt, dass das Mitgliedsunternehmen nicht (in genügendem Maße) darauf hingewirkt hat, dass seine finanzielle Unterstützung bereits in der Einladung zur Fortbildungsveranstaltung offen gelegt worden ist, worin ein Verstoß gegen den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex liegt. Der Beanstandung war daher stattzugeben.

2. Das Mitgliedsunternehmen wird verpflichtet, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr Veranstalter finanziell zu unterstützen, ohne (in genügendem Maße) darauf hinzuwirken, dass bei der Einladung/Ankündigung ihre finanzielle Unterstützung offen gelegt wird.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Mitgliedsunternehmen sponserte eine CME zertifizierte Veranstaltung einer Akademie für Ärztliche Fortbildung an der 34 Ärztinnen und Ärzte teilnahmen. Das Mitgliedsunternehmen unterstützte die Veranstaltung mit einem Pauschalbetrag von EUR 60.000,00; ferner trug sie die Reise- und die Übernachtungskosten.

Die Organisation der Veranstaltung übernahm eine Drittfirma. Weder in der Einladung noch im Anmeldeformular wurde das Mitgliedsunternehmen als Sponsor genannt. Die Drittfirma informierte die niedergelassenen Ärzte, die sich für die Veranstaltung angemeldet hatten, von sich aus telefonisch über die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Mitgliedsunternehmen sowie über deren Eigenschaft als Sponsor. Auch während der Veranstaltung wurde darauf hingewiesen, dass das Mitgliedsunternehmen die Veranstaltung finanziell unterstütze. Außerdem waren für jeden Teilnehmer Kugelschreiber und ein Schreibblock ausgelegt, die das Unternehmens-Logo trugen.

Der FS Arzneimittelindustrie bejahte einen Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Gegen die Entscheidung hat das Mitgliedsunternehmen fristgerecht Einspruch eingelegt und diesen zugleich begründet. Es trägt vor:

Ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex sei nicht gegeben. Man habe sowohl gegenüber der Veranstalterin als auch gegenüber der Organisationsfirma deutlich gemacht, dass die Sponsoreigenschaft des Mitgliedsunternehmens offen zu legen ist. So sei mündlich darauf hingewiesen worden, dass man in der Einladung als Sponsor genannt werden müsse. Außerdem seien alle Ärzte, die sich angemeldet hätten, angerufen worden; ihnen sei mitgeteilt worden, dass das Mitgliedsunternehmen Sponsor sei. Jeder Arzt, der an der Veranstaltung teilgenommen habe, sei demgemäß über die Sponsoreigenschaft des Mitgliedsunternehmens informiert gewesen.

II. Begründung

Der Einspruch ist zulässig. Er ist innerhalb der Zweiwochenfrist des § 24 Abs. 1 Satz 1 VerfO eingelegt und zugleich, was gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 VerfO geboten ist, begründet worden.

Der Einspruch ist jedoch unbegründet, die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz ist daher zu bestätigen. Gegenstand der Entscheidung 1. Instanz und daher auch des Einspruchsverfahrens ist allein eine mangelnde Offen-

legung der finanziellen Unterstützung bei der Ankündigung der Veranstaltung, nicht auch bei ihrer Durchführung. Der Spruchkörper 1. Instanz hat lediglich einen Verstoß bei der Ankündigung der Veranstaltung angenommen und zum Gegenstand des Tenors gemacht, dagegen nicht (auch) einen Verstoß bei der Durchführung der Veranstaltung.

Zu Recht hat der Spruchkörper 1. Instanz festgestellt, dass das Unternehmen gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen hat, und es daher zur Unterlassung verpflichtet.

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex müssen Mitgliedsunternehmen, die externe Fortbildungsveranstaltungen finanziell unterstützen, darauf hinwirken, dass die Unterstützung sowohl bei der Ankündigung als auch bei der Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter offen gelegt wird.

Auch nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz hat das Unternehmen gegen § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen, weil es nicht (in genügendem Maße) darauf hingewirkt hat, dass der Veranstalter die finanzielle Unterstützung durch das Mitgliedsunternehmen bei der Ankündigung der Fortbildungsveranstaltung offen gelegt hat.

Bei der – CME zertifizierten – Veranstaltung handelt es sich um eine „externe Fortbildungsveranstaltung“ im Sinne von

§ 6 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex.

Die Ankündigung = Einladung enthält nicht den erforderlichen Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch das Unternehmen. Es trifft zwar zu, dass das Mitgliedsunternehmen nicht automatisch für ein Fehlverhalten des Veranstalters verantwortlich ist; der Kodex verlangt nur ein „Hinwirken“. Das bedeutet aber nicht, dass das Mitgliedsunternehmen dieser Pflicht genügt, indem es insoweit in irgendeiner Weise tätig wird. Vielmehr hat es alle gebotenen, ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, damit das Transparenzgebot des Kodex vom Veranstalter eingehalten wird.

Das Unternehmen hat nicht im dargelegten Sinne (nämlich in genügendem Maße) darauf hingewirkt, dass der Veranstalter einen solchen Hinweis in die Einladung aufnimmt. Es hat lediglich mündlich darauf hingewiesen, dass es in der Einladung als Sponsor genannt werden müsse. Damit hat es seiner Hinwirkungspflicht nicht genügt. Im Sponsor-Vertrag oder wenigstens mit einem gesonderten schriftlichen Hinweis hat es nicht darauf hingewirkt, dass das Transparenzgebot in der Einladung zu beachten ist.

Spätestens bei der vertraglichen Zusage der finanziellen Mittel für die Veranstaltung hätte das Mitgliedsunternehmen den Veranstalter unter Bezugnahme auf seine Verpflichtung nach dem „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex schriftlich, klar und eindeutig darauf hinweisen müssen, dass seine Sponsoreigenschaft den Ärzten gegenüber schon

bei der Ankündigung = Einladung offen gelegt werden muss. Allein wegen der Unterlassung eines schriftlichen Hinweises ist ein Verstoß gegen ihre Hinwirkungspflicht zu bejahen.

Der Umfang der Hinwirkungspflicht ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Dokumentation zu bestimmen, wie er im „Gemeinsamen Standpunkt“ der Verbände enthalten ist, auf den die Einleitung des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex ausdrücklich Bezug nimmt. Danach erfordert das Dokumentationsprinzip für den Klinikbereich, dass alle Leistungen an medizinische Einrichtungen oder deren Mitarbeiter schriftlich fixiert werden, sodass anhand einer vollständigen Dokumentation der zugrunde liegenden Vertragsbeziehungen und der gewährten Leistungen die Kooperationsbeziehungen leichter nachvollzogen werden können. Daraus ergeben sich, wie es in der Einleitung des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex heißt, auch „wertvolle Orientierungspunkte“ für die Zusammenarbeit der pharmazeutischen Industrie mit Ärzten im niedergelassenen Bereich. Das Dokumentationsprinzip ist auch zur Auslegung des § 6 Abs. 5 Satz 3 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex heranzuziehen, soweit es um die Frage geht, welche Maßnahmen für das Mitgliedsunternehmen geboten und zumutbar sind, damit dem Transparenzgebot genüge getan wird. Demnach hat das „Hinwirken“ schriftlich zu erfolgen.

Ob das Unternehmen die finanzielle Zusage sogar von einer

Verpflichtung des Veranstalters zur Offenlegung abhängig machen und/oder die Einladung sich vor deren Versendung zur Überprüfung vorlegen lassen und diese überprüfen musste, dürfte dagegen zu verneinen sein, anders als möglicherweise im Falle der Wiederholung nach erfolgtem Verstoß.

Es kommt nicht darauf an, dass die Ärzte nachträglich – unmittelbar nach der Anmeldung und später während der Veranstaltung – auf die finanzielle Unterstützung durch das Unternehmen hingewiesen worden sind. Der Kodex schreibt eindeutig vor, dass der Hinweis bereits bei der Ankündigung – das ist hier die Einladung – erfolgen muss. Die Ankündigung war bereits erfolgt, als die Ärzte, die sich angemeldet hatten, darauf hingewiesen worden sind, dass das Unternehmen Sponsor sei; die nachfolgenden Anrufe gehören nicht mehr zum Vorgang der Ankündigung. Ob der Arzt wie hier durch einen späteren Hinweis Bescheid wusste, als er zur Veranstaltung anreiste, und daher hätte absagen können, ist ebenfalls unerheblich. Auf Kausalitätsüberlegungen, wie sie das Unternehmen anstellt, kommt es nicht an. Entscheidend ist allein, dass die Anmeldung die finanzielle Unterstützung durch das Unternehmen nicht offen gelegt und dieses nicht (in genügendem Maße) darauf hingewirkt hat, dass es als Sponsor genannt worden ist. Die Höhe des Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 10.000,00 ist angemessen.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz ist im Sinne der „FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung unanfechtbar. Ein Rechtsbehelf ist insoweit nicht möglich. Das Verfahren ist abgeschlossen.

Berlin, im Juli 2005

Preisausschreiben

Mit der Entscheidung der 2. Instanz zur Angemessenheit der Vergütung bei der Teilnahme an Preisausschreiben und der Festlegung der erforderlichen Prüfungskriterien wurde eine Grundsatzentscheidung getroffen, die es den Unternehmen ermöglicht, kodexkonforme Preisausschreiben durchzuführen (Fall I.). Die 2. Instanz hatte danach festgelegt, dass Preise bis zu einer festen Grenze von 30,00 EUR angemessen sind, wenn eine fachliche wissenschaftliche Leistung des Arztes erbracht wurde. Höherwertige Preise bemessen sich nach Nr. 80 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), wo für einen Zeitaufwand von 20 Minuten 17,49 EUR und je nach Schwierigkeitsgrad bis zum 2,3-fachen Wert als Vergütungsgrenze angemessen sind und eine wertentsprechende Bezahlung der ärztlichen Leistung gegeben ist. Außerdem kann der Gewinn die angemessene Vergütung der erbrachten Leistung bis zum max. 5-fachen übersteigen. Ein Anlockeffekt für die Ärzte entsteht erst bei einem höher ausgelobten Gegenwert der Preise.

Angemessene Werte der ausgelobten Preise bei Preisausschreiben sind immer Bruttowerte (inkl. MwSt). Zudem dürfen die in Aussicht gestellten Preise anlässlich eines Preisausschreibens auch in Gegenständen bestehen, die nicht zur Verwendung in der ärztlichen Praxis bestimmt sind. Insoweit findet § 7 Abs.1 Satz 2 HWG im Rahmen von § 9 Abs. 2 des Kodex keine Anwendung.

I. Kodex § 9 Abs. 2 – Angemessene Vergütung für Preisausschreiben

Az.: FS II 1/05/2004.9-26; FS II 2/05/2004.10-28 (2. Instanz)

Leitsatz:

Bei Preisausschreiben hat der ausgelobte Preis – und nicht die Gewinnchance des einzelnen Teilnehmers – in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des einzelnen Teilnehmers zu stehen. Der Gewinn bei einem Preisausschreiben darf die übliche Vergütung der erbrachten fachlichen Leistung um den fünffachen Wert der in der GOÄ genannten Gebührensätze übersteigen.

Wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 erfüllt sind, ist ein Gewinn bis zu EUR 30,00 als „angemessenes Verhältnis“ im Sinne der Vorschrift immer gegeben.

Eine analoge Anwendung der Zuwendungsgrenzen der § 7 Abs. 2 des Kodex und § 33. Abs.3 MBO-Ä scheidet für Preisausschreiben aus.

Sachverhalt:

Ein Unternehmen führte eine Sommeraktion „Urlaubsgrüße á la Card“ durch. Die Aktion bestand aus zwei Stufen.

In der ersten Stufe sollten Ärzte auf die Frage „Was ist Ihnen

am Wichtigsten?“ zu vier vorformulierten Vorteilen Stellung nehmen, nämlich mit 1 (am wichtigsten) bis 4 bewerten. An der Befragung nahmen 11.500 Ärzte teil, was 38 % der Zielgruppe entsprach. Unter den Teilnehmern wurden 8.624 Telefonkarten im Wert von EUR 10,00 verlost, die mit einer Werbekarte für die zweite Stufe der Sommeraktion übergeben wurden.

Für die 2. Stufe der Sommeraktion ging die Firma von einer Teilnehmerzahl von 2.500 Ärzten aus. Tatsächlich nahmen 863 Ärzte teil. Aus dem Urlaub sollten sie telefonisch einen dem Teleagenten vorgegebenen Katalog von Fragen beantworten. Durch die Antworten wollte die Firma Erkenntnisse darüber erhalten, nach welchen Kriterien sich Ärzte zwischen Therapien entscheiden. Für das Preisausschreiben wurden nur diejenigen Anrufer registriert, die alle Fragen beantwortet hatten. Als Gewinn waren insgesamt 227 Kärcher Hochdruckreiniger zum Wert von je EUR 85,00 vorgesehen. Die restlichen Teilnehmer erhielten eine Fahrradpumpe im Werte von EUR 1,95.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat am 17. Dezember 2004 folgende Entscheidung getroffen:

1. Das Unternehmen wird verpflichtet, es zu unterlassen, bei Preisausschreiben, wie mit der Sommeraktion „Urlaubsgrüße á la Card“ geschehen, international einsetzbare Telefonkarten in Höhe von EUR 10,00 oder Kärcher Hoch-

druckreiniger zum Anschaffungspreis von EUR 85,00 oder vergleichbaren Verkehrswerten an Ärzte auszuloben.

2. Für jeden Fall schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung aus vorstehender Ziffer 2 hat das Unternehmen ein Ordnungsgeld gemäß § 19 Absatz 5 der „FS Arzneimittelindustrie-Verfahrensordnung in Höhe von EUR 10.000,00 an den FS Arzneimittelindustrie zu zahlen.

Wesentliche Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ist unbegründet. Zu Recht hat der Spruchkörper 1. Instanz festgestellt, dass das beanstandete Preisausschreiben gegen den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen hat, und deshalb die Firma zur Unterlassung, ferner zur Zahlung eines Ordnungsgeldes von EUR 10.000,00 im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung verpflichtet. Das beanstandete Preisausschreiben verletzte den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex, und zwar § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex, soweit Hochdruckreiniger als Preise ausgelobt waren (A) und gegen § 9 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex, soweit es um die Telefonkarten als Preise geht (B).

A. Hochdruckreiniger

Die zweite Stufe des Preisausschreibens erfüllte nicht die Voraussetzungen des § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex und war daher unzulässig.

1. Die genannte Bestimmung erlaubt Preisausschreiben für Ärzte, wenn die Teilnahme von einer wissenschaftlichen oder fachlichen Leistung der teilnehmenden Ärzte abhängt und wenn der „in Aussicht gestellte Preis in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Teilnehmer zu erbringenden wissenschaftlichen oder fachlichen Leistung steht“. Daraus folgt umgekehrt, dass ein Preisausschreiben unzulässig ist, wenn es an dem erforderlichen angemessenen Verhältnis fehlt. So ist es hinsichtlich der Hochdruckreiniger.

a) Bei dem Gewinnspiel handelte es sich um ein „Preisausschreiben“ im Sinne des § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex (zum Begriff vgl. Doepner, HWG, 2. Aufl., § 11 Nr. 13 HWG Rdn. 10, 14). Dem steht nicht entgegen, dass der Gewinn nicht allein von einer fachlichen Leistung des teilnehmenden Arztes abhing, sondern auch von einer Auslosung, d.h. insoweit vom Zufall (vgl. dazu Dieners, Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit Ärzten, Seite 229, Rdn. 125). Das Verbot des § 9 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex greift nur dann ein, wenn der Gewinn allein vom Zufall abhängt, was hier nicht zutrif. Anders wäre es dann, wenn aus der Sicht der Ärzte die fachliche Leistung (nahezu) keinen Wert hätte, daher als Scheinleistung (Scheinentgelt) anzusehen wäre und demgemäß eine „Gratis-Verlosung“ vorläge (vgl. Dieners Seite 229 Rdn. 126; zu § 7 HWG: OLG Hamburg GRUR 1979, 726f.; Doepner § 7 HWG Rdn. 25 sowie 27 unter „Preisausschreiben“).

b) § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex ist dahin auszulegen, dass der jeweils ausgelobte Preis - und nicht etwa die Gewinnchance des einzelnen Teilnehmers - in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung des einzelnen Teilnehmers stehen muss (ebenso Dieners, Seite 229, Rdn. 126). Das ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift. Aus der Verwendung der Singulare „Preis“ und „Leistung“ folgt eindeutig, dass der ausgelobte, einzelne Preis mit der Leistung des einzelnen Arztes zu vergleichen ist. Danach kommt es weder auf das Wertverhältnis aller Preise des Preisausschreibens zur Summe der Leistungen aller teilnehmenden Ärzte noch auf eine Bewertung der Gewinnchance an, die der einzelne Teilnehmer hat. Aus dem Plural „die Teilnehmer“ ergibt sich nichts anderes. In sprachlich möglicher Weise wird nach dem Textzusammenhang abgestellt auf die einzelne „Leistung“ (= Singular), die von den teilnehmenden Ärzten zu erbringen ist. § 20 (1) Satz 2 des Kodex der Mitglieder des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie verwendet dagegen die Plurale „Leistungen“ und „Preise“, wobei offen bleiben kann, ob diese Bestimmung nicht trotz dieser Plurale ebenso zu verstehen ist wie § 9 (2) des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Die vorstehende Auslegung geht nicht etwa über den Wortlaut des § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex hinaus. Daher kann offen bleiben, ob eine Auslegung des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex über den Wortlaut hinaus deshalb ausscheidet, weil die „FS Arzneimittelindustrie“-VerfO auch die Verhängung von „Geldstrafen“ ermöglicht.

c) Die vorgenommene Auslegung entspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift. § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex erlaubt Gewinnspiele für Ärzte nur in einem eingeschränkten Rahmen. Die Bestimmung will übertriebene „Anlockungen“ für Ärzte einschränken, mit denen diese dazu veranlasst werden könnten, sich näher mit einem Pharmaunternehmen und/oder deren Arzneimittel zu befassen. Dieser Zweck wird aber nicht erreicht, wenn auf das Wertverhältnis aller Preise und aller erbrachten Leistungen abgestellt wird oder auf die Bewertung der Gewinnchance des einzelnen Arztes als Äquivalent für seine fachliche Leistung. Bei einem solchen Verständnis könnten dann je nach Teilnehmerzahl sogar hohe Gewinne wie wertvolle Reisen ausgelobt werden, was auf keinen Fall dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht. Außerdem ist für den einzelnen Arzt, um dessen „Anlockung“ es geht, in keiner Weise (einigermaßen zuverlässig) erkennbar, wie hoch seine Chance ist und welchen Wert sie hat. Daher achtet er nur auf die ausgesetzten Preise.

Demnach ist die erbrachte Leistung des einzelnen Arztes mit dem Wert des einzelnen Gewinns ins Verhältnis zu setzen, dagegen nicht mit dem geringeren Wert der bloßen Gewinnchance.

d) Ein solches Verständnis entspricht auch dem, was im Rahmen des – hier wegen der „echten“, nicht nur ein

Scheinentgelt darstellenden Gegenleistung des Arztes nicht einschlägigen – § 7 (1) 1 HWG gilt. Einerlei ob bei Gewinnspielen als Zuwendung im Sinne der genannten Bestimmung die Gewinnchance, nämlich die Möglichkeit, am Gewinnspiel teilzunehmen und zu gewinnen, anzusehen ist oder (auch) der Gewinn (vgl. dazu Doepner Vor § 7 HWG Rdn. 19, Zipfel/Vöcks, Lebensmittelrecht, § 7 HWG Rdn. 7; vgl. früher zu § 1 ZugabeVO: OLG Frankfurt WRP 1999, 343, 345), ist jedenfalls bei der Auslegung des Begriffs „geringwertige Kleinigkeit“ nicht auf die Gewinnchance, sondern auf den Gewinn abzustellen (vgl. Gröning, Heilmittelwerberecht, § 7 HWG Rdn. 15; ferner Doepner § 7 HWG Rdn. 27 unter „Preisausschreiben“, der dort auf das Verhältnis zwischen den ausgesetzten Preisen – nicht der Gewinnchance – und der erbrachten Gegenleistung = fachlichen Leistung abstellt).

e) Aus den vorstehenden Ausführungen folgt aber nicht, dass - anders als im Rahmen des § 4 (3) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex die Vergütung – der Wert des einzelnen Gewinns den Wert der einzelnen fachlichen Leistung des Arztes nicht übersteigen darf.

§ 9 (2) bestimmt nicht, dass beide Werte übereinstimmen oder wenigstens in etwa einander entsprechen müssen, sondern stellt auf ein „angemessenes Verhältnis“ beider Werte ab. Im vorliegenden Zusammenhang ist maßgebend zu berücksichtigen, dass § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-

Kodex von der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Preisausschreibens in dem dort umschriebenen, wenn auch eingeschränkten Rahmen ausgeht. Diese Entscheidung ist bei der Auslegung hinzunehmen. Zum Wesen eines Preisausschreibens gehört jedoch, dass nur einer oder mehrere gewinnen, die anderen dagegen nicht und leer ausgehen, und dass demzufolge der Gewinn – anders als die Vergütung gemäß § 4 (3) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex, die ebenfalls „in einem angemessenen Verhältnis“ zur erbrachten Leistung stehen muss – keine leistungsgerechte Vergütung der vom einzelnen Arzt erbrachten fachlichen Leistung darstellt, sondern höher sein kann.

Da es demnach nicht um eine (wertentsprechende) Bezahlung der ärztlichen Leistung geht, sondern um ein Preisausschreiben, darf der Gewinn die übliche Vergütung der erbrachten fachlichen Leistung um ein angemessenes Mehrfaches überschreiten, und zwar bis zum Fünffachen (aa). Außerdem hält der Spruchkörper 2. Instanz eine feste Grenze von EUR 30,00 für angemessen, bis zu der ein Gewinn in jedem Falle noch erlaubt ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex gegeben sind (bb). In beiden Alternativen ist noch ein „angemessenes Verhältnis“ im Sinne dieser Bestimmung zu bejahen. Offen bleibt, ob außerdem noch eine feste Obergrenze angebracht ist, d.h. der Gewinn in keinem Fall einen bestimmten, noch angemessenen Betrag übersteigen darf.

aa) Der Spruchkörper 2. Instanz sieht den fünffachen Wert aus folgenden Gründen noch als angemessen an, einen höheren Wert dagegen nicht mehr:

Das Wertverhältnis muss „angemessen“ sein unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Sinn und Zwecks der Vorschrift. Danach ist ein übertriebenes „Anlocken“ der Ärzte, denen ein Gewinn in Aussicht gestellt wird, verboten. Hierbei ist eine restriktive Auslegung geboten. Die Verbindung einer Pharmawerbung mit einem Gewinnspiel, bei dem der Gewinn auch vom Zufall abhängt, erscheint von vornherein als problematisch (vgl. dazu Gröning § 7 HWG Rdn. 15 im dortigen Zusammenhang: „nach der Zweckbestimmung von Arzneimitteln ... dubios“); es geht um einen für die Öffentlichkeit sensiblen Bereich. Demgemäß ist darauf zu achten, dass möglichst jeder Anschein vermieden wird, Ärzte könnten wegen eines nicht mehr angemessenen Gewinns zu einem späteren Wohlwollen und Wohlverhalten veranlasst werden.

Andererseits ist davon auszugehen, dass im Rahmen des § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex Preis Ausschreiben erlaubt sind und diese grundsätzliche Entscheidung nicht durch eine zu enge Auslegung unterlaufen werden darf, sodass Preis Ausschreiben praktisch ausscheiden. Die ausgelobten Gewinne müssen geeignet sein, Ärzten als genügender Anreiz zu dienen, damit sie sich überhaupt noch an einem Preis Ausschreiben von Pharmaunternehmen

beteiligen.

Dagegen ist auch nicht im vorliegenden Zusammenhang auf den Wert der Gewinnchance bzw. auf das Wertverhältnis aller Leistungen und aller Gewinne abzustellen. Der Arzt, der sich überlegt, ob er am Preis Ausschreiben teilnehmen will, tut das nicht wegen des Wertes der mehr oder weniger hohen, ihm nicht erkennbaren Gewinnchance, sondern wegen des Wertes des ausgelobten Gewinns, obwohl er weiß, dass er nur möglicherweise gewinnt.

Nach Auffassung des Spruchkörpers 2. Instanz entsteht ein übertriebener „Anlockeffekt“ im Regelfall wie hier bereits dann, wenn der Wert des Gewinns mehr als das Fünffache des Wertes der Leistung beträgt. Schon dann besteht die Möglichkeit, dass der Arzt veranlasst werden könnte, sich aus sachfremden Gründen mit dem Pharmaunternehmen und/oder seinen Erzeugnissen zu befassen. Ein hinreichender Anreiz, am Preis Ausschreiben eines Pharmaunternehmens teilzunehmen, ist andererseits zu bejahen, wenn der Wert des Gewinns bis zum Fünffachen des Wertes der fachlichen Leistung beträgt.

bb) Zu der Gewinngrenze von EUR 30,00, die unabhängig vom Fünffachen des Wertes der fachlichen Leistung in jedem Falle als angemessen anzusehen ist, ist der Spruchkörper 2. Instanz aus folgenden Erwägungen gelangt: Eine solche Grenze ist aus Gründen der Praktikabilität als angemessen im Sinne des § 9 (2) „FS Arzneimittelindu-

strie“-Kodex vorzusehen. Dadurch wird vermieden, dass auch Preisausschreiben verboten sind, deren Gewinne nur einen verhältnismäßig niedrigen Wert haben. Dann würde der notwendige Anreiz zur Teilnahme fehlen.

Aus § 7 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex kann nicht hergeleitet werden, dass der zulässige Wert eines Gewinns jedenfalls EUR 50,00 beträgt. Es geht nicht um ein Geschenk zu einem besonderen Anlass, bei dem sich ein Geschenk im Werte bis EUR 50,00 in einem sozialadäquaten Rahmen halten mag (vgl. Dieners Seite 223 Rdn. 113 unter Hinweis auf die Erläuterungen der Bundesärztekammer zu § 33 Abs. 3 MBO-Ä). Beide Sachverhalte sind nicht zu vergleichen. Bei einem besonderen Anlass wie einem Jubiläum liegt für den betreffenden Arzt eine Ausnahme vor, in der es als sozialadäquat angesehen wird, ihm ein Geschenk zu überreichen, das ein vernünftiges Maß nicht übersteigt. Derartige Überlegungen treffen auf Preisausschreiben nicht zu.

Denkbar ist allerdings eine generelle Bezugnahme auf § 33 Abs. 3 MBO-Ä nebst den Erläuterungen der Bundesärztekammer. Sie überzeugt im vorliegenden Zusammenhang aber ebenfalls nicht. Sollten nach dieser Bestimmung allgemein Geschenke im Werte bis zu EUR 50,00 zulässig sein, trifft das auf den entsprechenden § 7 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex jedenfalls nicht zu. Danach sind Geschenke nur im Rahmen des § 7 HWG erlaubt. Im Rahmen dieser Vorschrift kommen aber insbesondere nur „geringwertige

Kleinigkeiten“ in Betracht. Darunter fallen lediglich Zuwendungen von wenigen Euro (vgl. dazu die Beispiele bei Dieners Seite 222 Rdn. 110; vgl. ferner Doepner § 7 HWG Rdn. 39), d.h. im Werte von bis etwa EUR 5,00. Zuwendungen in dieser Höhe sind zwar auch im Rahmen eines Preisausschreibens gemäß § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex als ohne weiteres erlaubt anzusehen. Im Rahmen dieser Vorschrift wäre aber eine solche Grenze unangemessen niedrig, weil der erforderliche Anreiz zur Teilnahme am Preisausschreiben entfiel. Andererseits erscheint ein Betrag von EUR 50,00 als unangemessen hoch, weil der „Anlockeffekt“ vernachlässigt würde.

Die angemessene Gewinnngrenze liegt demnach zwischen den beiden Beträgen von EUR 5,00 und EUR 50,00. Der Spruchkörper 2. Instanz sieht einen Betrag von EUR 30,00 als angemessen an. Mit Gewinnen bis zu EUR 30,00 erscheinen Preisausschreiben gegenüber Ärzten als praktisch durchführbar. Der Betrag lässt sich, wie bei jeder „angemessenen“ Wertgrenze, nicht weiter begründen.

f) Demnach sind im Einzelfall zunächst der Wert der Leistung des Arztes und der Wert des Gewinns zu bestimmen. Diese Werte sind miteinander zu vergleichen, wenn der Wert des Gewinns die in jedem Fall erlaubte Grenze von EUR 30,00 überschreitet.

aa) Bei der Prüfung, ob eine fachliche Leistung des Arztes vorliegt, ist kein allzu hoher Maßstab anzulegen (vgl. die

Beispiele bei Dieners Seite 229 Rdn. 126). Es darf sich aber nicht nur um eine „Scheinleistung“ handeln; dann greift nämlich das Verbot des § 9 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex ein. Für die Bewertung der fachlichen Leistung, die in der Beantwortung der Fragen des Preisausschreibens liegt, sind ihre Art und ihr Umfang, insbesondere auch der erforderliche Zeitaufwand, maßgebend.

Die Leistung des Arztes kann – ebenso wie in § 4 (3) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex (vgl. dazu Dieners Seite 195 Rdn. 49) - unter Heranziehung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) ermittelt werden. Das Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen sieht in Abschnitt VI unter Nummer 80 eine Gebühr für eine „schriftliche gutachterliche Äußerung“ vor. Die dort genannte Gebühr ist allerdings nicht einfach zu übernehmen, da die Beantwortung von Fragen im Rahmen eines Preisausschreibens wie hier nicht mit einer „schriftlichen gutachterlichen Äußerung“ zu vergleichen ist, sondern im Allgemeinen einen deutlich geringeren Wert hat. Mangels anderer Bewertungskriterien ergeben sich aber aus der GOÄ wenigstens Anhaltspunkte für eine angemessene Bewertung. Dabei ist insbesondere der Zeitaufwand zu berücksichtigen. Die Gebühr entspricht einem Zeitaufwand bis etwa 20 Minuten. Sie ist entsprechend zu ermäßigen, wenn der Zeitaufwand niedriger liegt. Bei einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand, was auch bei einem höheren Zeitaufwand zutrifft, gilt Nummer 85, und zwar unter Umständen mit einem Vergütungssatz, der den einfachen

Satz bis zum 2,3-fachen überschreitet (vgl. dazu Dieners Seite 202 Rdn. 68 zu § 5 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex). Da es um den „Anlockeffekt“ im Verhältnis zu den Ärzten geht, ist nicht etwa auf einen möglicherweise höheren Wert der ärztlichen Einzelleistung für das Pharmaunternehmen abzustellen, dass etwa Kosten für eine Meinungsumfrage erspart. Die fachliche Leistung des Arztes muss allerdings für das Pharmaunternehmen einen Nutzen haben (vgl. dazu Doepner § 7 HWG Rdn. 27 unter „Preisausschreiben“), weil ohne einen solchen Nutzen eine Scheinleistung vorliegen könnte mit der Folge, dass sogar § 9 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex anwendbar wäre. Auch insoweit ist kein allzu hoher Maßstab anzulegen.

bb) Der Wert des Gewinns ist ebenfalls aus der Sicht der angesprochenen Ärzte zu bestimmen, denn es geht um deren „Anlocken“. Maßgebend ist nicht etwa ein möglicherweise niedrigerer Anschaffungswert für das Pharmaunternehmen, sondern der Preis, den der Arzt bei seinem Einkauf bezahlen müsste.

2) Die Anwendung der dargelegten Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergibt: In der Sommeraktion stand die fachliche Leistung des Arztes nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgewinn Hochdruckreiniger. Dessen Wert übersteigt sowohl die Grenze von EUR 30,00 als auch das Fünffache des Wertes der fachlichen Leistung des Arztes.

In der 2. Stufe des Preisausschreibens ist eine fachliche Leistung der teilnehmenden Ärzte zu bejahen. Bei der Beantwortung der Fragen haben sie sich fachlich damit befasst, nach welchen Kriterien sie sich zwischen zwei Therapien entscheiden. Auch sind die Antworten auf diese Fragen für das Unternehmen von Nutzen.

a) Der Wert der ärztlichen Leistung liegt weit unter EUR 10,00.

Der Zeitaufwand für das Telefongespräch beträgt höchstens 5 Minuten. Es waren zwei Fachfragen, auf die allein es ankommt, zu beantworten, zum einen die Frage „...verordnen Sie in Ihrer täglich Praxis Sartane?“ und bei Bejahung zum anderen die Frage „...nach welchen Kriterien entscheiden Sie sich zwischen einem Mono-Sartan und einer Fixkombination aus Sartan und Diuretikum?“. Dazu wurden die folgenden Auswahlantworten vorgelesen (Mehrfachantworten möglich):

a) Vor allem Blutdrucksenkung! (Ja/Nein)

b) Therapierichtlinien (z.B. von Hochdruck-Liga)! (Ja/Nein)

c) Bestimmte Patientenbilder! (Ja/Nein)

Wenn Ja, welche?: _____

(offene Antworten eintragen)

d) Bestimmte Begleiterkrankungen! (Ja/Nein)

Wenn Ja, welche?: _____

(offene Antworten eintragen)

Auszugehen ist von der einfachen Gebühr nach Nummer 80 des Gebührenverzeichnisses. Sie beträgt EUR 17,49. Da der Zeitaufwand hier höchstens bei 5 Minuten lag, ist die fachliche Leistung des Arztes mit unter EUR 10,00 zu bewerten.
b) Der Kärcher Hochdruckreiniger hat einen Wert von EUR 85,00.

c) Der Wert des Gewinns lag demnach weit über dem in jedem Falle erlaubten Wert von EUR 30,00 und außerdem deutlich über dem Fünffachen des Werts der fachlichen Leistung des Arztes. Das Fünffache liegt hier unter EUR 50,00. Demnach ist insoweit ein Verstoß gegen § 9 (2) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex gegeben.

B. Telefonkarten

Die 1. Stufe des Preisausschreibens verstieß gegen § 9 (1) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Eine Anwendung des § 9 (2) scheidet aus; denn die teilnehmenden Ärzte hatten keine genügende fachliche Leistung im Sinne dieser Vorschrift zu erbringen. Vielmehr lag nur eine Scheinleistung vor, sodass das Verbot des § 9 (1) eingreift.

Der Arzt konnte und sollte aus seiner Sicht die Reihenfolge der Vorteile zwar auf Grund seines Fachwissens angeben. Dabei ging es aber nicht etwa um eine Abwägung von Vorteilen mit Nachteilen im Wege einer Gesamtbetrachtung, die ein vertieftes Nachdenken und demgemäß eine gewisse Zeit erfordert hätte, sondern lediglich um die numerische

Bewertung von vier formulierten Vorteilen, die plakativ als Schlagworte herausgestellt waren. Das konnte spontan ohne vertieftes Nachdenken geschehen. Dazu war nur ein Zeitaufwand von durchschnittlich weniger als 15 Sekunden erforderlich. Die fachliche Leistung des Arztes ist daher mit nahezu Null zu bewerten. Demgemäß ist eine Scheinleistung anzunehmen und daher § 9 (1) anzuwenden. Die Beantwortung der gestellten Frage mag zwar für das Unternehmen im Hinblick auf eine sinnvolle Vermarktung einen hinreichenden Nutzen gehabt haben. Das allein genügt aber nicht. Maßgebend ist die Bewertung der fachlichen Leistung aus der Sicht der Ärzte, die keine Scheinleistung sein darf. Wenn die ärztliche Leistung für das Pharmaunternehmen keinen Nutzen hat, könnte es sich aus diesem Grunde - unabhängig von der Bewertung aus ärztlicher Sicht - um eine Scheinleistung handeln.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz ist im Sinne der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unanfechtbar. Ein Rechtsbehelf ist insoweit nicht möglich.

Berlin, im Februar 2005

II. Bruttopreise bei Preisausschreiben

Az.: 2005.9-93 (1. Instanz)

Leitsatz

(1) Der angemessene Wert der ausgelobten Preise bei Preisausschreiben ist immer der Bruttowert (inkl. Mehrwertsteuer).

(2) Der in Aussicht gestellte Preis anlässlich eines Preisausschreibens darf auch in Gegenständen bestehen, die nicht zur Verwendung in der ärztlichen Praxis bestimmt sind. § 7 Abs. 1 Satz 2 HWG findet im Rahmen von § 9 Abs. 2 des Kodex keine Anwendung.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen führte anlässlich eines Kongresses ein Preisausschreiben durch, bei dem für die Beantwortung von 14 fachlichen Fragen 10 i-Pod-Shuffles als Hauptpreise ausgelobt wurden, die einen Marktwert in Höhe von EUR 85,34 zzgl. MwSt., mithin insgesamt EUR 98,99 hatten.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Auf Basis der Grundsatzentscheidungen des Spruchkörpers 2. Instanz (Az.: FS II 1/05/2004.9-26 und FS II 2/05/2004.10-28) sind die ausgelobten Preise im Sinne des § 9 Abs. 2 des

Kodex noch angemessen und stellen kein übertriebenes Anlocken der Ärzte dar, wenn sie den fünffachen Wert des nach der GOÄ Ziffer 80 ermittelten Wertes nicht überschreiten. Der hier ausgelobte Preis entsprach diesem Kriterium nur insoweit, als er den Nettopreis betraf. Nach ständiger Rechtsprechung der Spruchkörper ist aber immer der Bruttowert als Marktpreis anzusetzen, da dieser letztlich der Preis ist, den der Arzt oder die Ärztin aufwenden muss, um den Gegenstand am freien Markt erwerben zu können. Inklusive Mehrwertsteuer überschritt der Preis den Grenzwert, bei dem eine Toleranz bis 10% noch kodexkonform ist. Der FS Arzneimittelindustrie hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gefordert, die mit einer Strafbewehrung in Höhe von EUR 10.000,00 für jeden Wiederholungsfall festgesetzt wurde, die das beanstandete Unternehmen abgegeben hat.

Ergebnis

Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Dezember 2005

III. Kodex § 9 Abs. 1, S. 1; HWG § 7 Abs. 1, S. 1 – Gewinnspiel zur Bewerbung eines neues Produktes

Az.: 2004.11-47 (1. Instanz)

Leitsatz

Es verstößt gegen das Heilmittelwerbegesetz, wenn ein Nichtmitglied zur Produktvermarktung eines neuen Medikaments Ärzten in einem Werbeflyer ein „Traumhaftes Wellness-Wochende“ durch Teilnahme an einem Preisausschreiben verspricht, wobei die zu beantwortenden Fragen keine fachliche oder wissenschaftliche Leistung verlangen, da sie sich aus dem Werbeflyer selbst ergeben.

Sachverhalt

Das Nichtmitglied hatte mit Werbeflyern zur Bewerbung eines neuen Produktes ein Gewinnspiel veranstaltet, bei welchem die angeschriebenen Ärzte ein „Traumhaftes Wellness-Wochenende“ in einem Wellness-Hotel gewinnen konnten, wenn sie zwei Fragen nach dem Anwendungsgebiet des beworbenen Medikaments beantworteten. Die Fragen waren durch Ankreuzen von Kästchen zu beantworten, deren Inhalt bereits im Flyer zuvor wortwörtlich identisch beschrieben waren.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Beantwortung der gestellten Fragen nach den Anwen-

dungsgebieten des neu beworbenen Medikaments ergaben sich für den Arzt bereits aus dem Werbeflyer, sodass durch den Arzt zur Beantwortung der Frage weder eine fachliche noch eine wissenschaftliche Leistung gefordert war und somit die Berechtigung zur Teilnahme am Preisausschreiben im Sinne des Kodex und des Heilmittelwerbegesetzes von vornherein entfallen war. Auch ein Zeitaufwand war deshalb nicht erforderlich, sodass der Preis nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Arztes stand.

Ergebnis

Das Unternehmen hat die geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet, das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Geschenke und Zuwendungen

Die Spruchkörperentscheidungen führten zu Auslegungsgrundsätzen für die Zulässigkeit des Produktvertriebs von Fachbüchern oder Demo-CDs in Arztpraxen oder bei Kongressen (Fall I.). Danach ist es unzulässig, in Verbindung mit eigenem Produktvertrieb Fachbücher und/oder Demo-CDs zu Fachbüchern kostenlos in Arztpraxen oder bei Kongressen abzugeben oder anzubieten, sofern es sich hierbei nicht mehr um geringwertige Kleinigkeiten handelt.

Außerdem wurde zum Thema Abgabe von Geschenkgutscheinen an Ärzte im Wert von 15,00 EUR anlässlich bevorstehender Feiertage (Fall II.) geurteilt, die nicht mehr den Wertgrenzen des § 7 des Kodex entsprechen. Grund dafür ist, dass die anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes abgegebenen Geschenkgutscheine nicht einen besonderen Anlass im Sinne des Kodex darstellen. Diese Anlässe können nur personenbezogene (Jubiläen oder Geburtstage) sein, nicht aber allgemeine Feiertage und personenunabhängige Ereignisse.

I. § 7 des Kodex

Az: 2005.5-64 (1. Instanz)

Leitsatz

Es ist unzulässig, in Verbindung mit dem eigenen Produktvertrieb Fachbücher und/oder Demo-CDs zu Fachbüchern kostenlos in Arztpraxen oder bei Kongressen abzugeben oder anzubieten, sofern es sich hierbei nicht um geringwertige Kleinigkeiten handelt.

Sachverhalt

Das Mitgliedsunternehmen hatte anlässlich eines Ärztekongresses ein Profi-Paket, bestehend aus einem Fachbuch, einer Demo-CD sowie diversen weiteren Unterlagen an interessierte Ärztinnen und Ärzte ausgegeben. Das Komplett-Paket hatte einen Marktwert von EUR 29,00, die CD-Version war für eine Lizenz-Gebühr in Höhe von EUR 58,00 jeweils inkl. MwSt. erhältlich. Auf Anforderung wurde sowohl das Handbuch wie auch die CD durch den Außendienst des Mitgliedsunternehmens auch an interessierte niedergelassene Ärzte abgegeben.

Wesentliche Entscheidungsgründe

In jedem Fall der oben geschilderten Abgaben handelt es sich nicht mehr um geringwertige Kleinigkeiten im Sinne des § 7 des Kodex i.V.m. § 7 HWG. Der Beurteilungsmaßstab für die Geringwertigkeitsgrenze ist der Marktwert.

Nicht ausschlaggebend sind die Herstellungskosten, die bei der CD bei ca. EUR 2,50 lagen.

Die Tatsache, dass das Unternehmen weder im Handbuch noch auf der CD für eigene Produkte warb, ändert an der rechtlichen Beurteilung nichts. Ein Verstoß gegen § 7 des Kodex liegt immer dann vor, wenn Werbegaben nicht in den Grenzen von § 7 HWG gewährt werden.

Der Spruchkörper 1. Instanz ist allerdings der Auffassung, dass das Unternehmen durchaus für bestimmte Medien wie Fachbücher und CDs werben kann. Um die Geringwertigkeitsgrenze einzuhalten, bietet es sich hierzu z.B. an, lediglich mit einem Flyer auf das Werk hinzuweisen, aus dem sich ergibt, über wen und wo und zu welchen Kosten das Werk zu beziehen ist, da die dann entstehenden Kosten der Arzt selber bezahlt. Damit ist für das Mitgliedsunternehmen das Problem der Überschreitung der Geringwertigkeit ausgeschaltet, aber der beabsichtigte Hinweiseffekt auf den hohen Nutzen des Fachbuchs gewährleistet.

Ergebnis

Das Mitgliedsunternehmen hat die geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich für den Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Juli 2005

II. Kodex § 7 Abs. 2 – Vorweihnachtlicher Gutschein für einen Tannenbaum an Ärzte

Az.: 2005.1-51 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Abgabe von Gutscheinen durch Pharmaunternehmen (hier: Mitglied) an Ärzte im Wert von EUR 15,00 anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes ist unzulässig.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurden am Wochenende vor Weihnachten Ärzte zu einem „Tannenbaumschlagen“ eingeladen. Im Vorfeld zu der Aktion hat das Unternehmen unstrukturiert mündliche Informationen von Ärzten zum Einsatz von Protonenpumpenhemmern abgefragt. Im Gegenzug wurden Gutscheine ausgehändigt, die dazu berechtigten, am Samstag vor Weihnachten einen Tannenbaum in Empfang zu nehmen im Verkaufswert von EUR 15,00 inkl. MwSt. Ein konkreter Zusammenhang zwischen der mündlichen Ärztebefragung und der Aushändigung des Gutscheins war nicht erkennbar.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 des Kodex festgestellt, denn es lag kein Geschenk zu einem „besonderen Anlass“ vor. Hiermit sind in kon-

sequenter Auslegung des Kodex lediglich Anlässe mit personenbezogenem und nicht anlassbezogenem Inhalt gemeint. Insbesondere allgemeine Feiertage sind im Sinne der Vorschrift keine „besonderen Anlässe“. Insofern konnte die Prüfung des kumulativ notwendigen „sozialadäquaten Rahmens“ entfallen, da bereits der „besondere Anlass“ zu verneinen war.

Da in dem ausgehändigten Gutschein kein Hinweis auf das Unternehmen, weder namentlich noch durch Produktvermerke, gegeben war, schied auch eine Prüfung eines Kodexverstoßes nach § 7 Abs. 1 des Kodex aus, da keine Werbegabe im Sinne der Vorschrift gegeben war.

Ergebnis

Das Unternehmen hat eine geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet und sich im Wiederholungsfall zur Zahlung eines Ordnungsgeldes in Höhe von EUR 15.000,00 verpflichtet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im März 2005

Heilmittelwerbegesetz

In zwei Entscheidungen befasste sich der Spruchkörper 1. Instanz mit allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu § 7 HWG (Fall I. und II.).

I § 7 HWG – Nachweis eines Produktbezugs für die Abmahnung eines Ausstellungsbesuches

Az: 2005.3-59 (1. Instanz)

Leitsatz

Der Hinweis auf der Einladung eines Nichtmitgliedes an Ärzte zu einer Führung durch eine Ausstellung „Anschließend werden wir den Tag mit einem Round Table ausklingen lassen.“ stellt keinen Verstoß gegen § 7 HWG dar.

Sachverhalt

Ein Nichtmitglied hatte zur Führung durch eine Ausstellung mit Werken der Moderne Ärztinnen und Ärzte eingeladen. Die Eintrittsgelder sowie die Kosten für die einstündige Führung wurden durch das Unternehmen bezahlt. In der Einladung war lediglich vermerkt, dass man nach der Führung durch die Ausstellung den Tag mit einem „Round Table“ ausklingen lassen wollte. Die Einladung enthält lediglich den Firmennamen des Nichtmitglieds, aber keine weiteren Hinweise auf konkrete Produkte.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Einladung eines Nichtmitglieds zur Führung durch eine Ausstellung und ein sich daran anschließender „Round Table“ stellt keinen Verstoß gegen § 7 HWG dar, solange ein konkreter Produktbezug aus der Einladung und dem Ablauf

des Ausstellungsbesuches nicht erkennbar sind. Hätte es sich um ein Mitglied gehandelt, wäre ein Kodexverstoß gegen §§ 6, 7 zu prüfen gewesen.

Ergebnis

Der FS Arzneimittelindustrie hat, nachdem er zur weiteren Substantiierung unbeantwortet aufgefordert hatte, das Verfahren eingestellt. Der Vorgang ist damit abgeschlossen.

Berlin, im April 2005

II. § 7 HWG – Abgabe von firmeneigenen und Fremdprodukten zu reduzierten Preisen (Rabatte)

Az.: 2005.6-73 (1. Instanz)

Leitsatz

Wenn ein Nichtmitglied Ärzten die Möglichkeit eröffnet, in einem „Internet-Shop“ firmeneigene und Fremdprodukte zu reduzierten Preisen (Rabatte) zu erwerben, liegt kein Verstoß gegen § 7 HWG vor, sofern eine produktbezogene Absatzwerbung mit diesen Angeboten nicht einhergeht.

Sachverhalt

Von einem Nichtmitglied wird Ärzten in Form eines „Internet-Shops“ die Möglichkeit geboten, zu deutlich vergünstigten Preisen firmeneigene und firmenfremde Artikel zu erwerben. Um den Internetshop nutzen zu können, ist lediglich die Registrierung des Arztes erforderlich. Die Bestellung aus dem Internetshop ist an einen Arzneimittelbezug nicht gebunden. Die Rabatte betragen bis zu 42 % der unverbindlichen Preisempfehlungen der Hersteller.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Gewährung von Bar- oder Naturalrabatten durch pharmazeutische Unternehmen lässt § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG grundsätzlich zu, sofern sie nicht Endverbrauchern zugute kommen. Zwar handelt es sich bei den Zuwendungen an

Ärzte um eine geldwerte Vergünstigung, die aber weder abstrakt noch akzessorisch mit der Werbung für Heilmittel gewährt wird (zu den allgemeinen Anforderungen vergleiche Doeppner § 7 Rdnr. 23). Diese geldwerten Vergünstigungen können auch in Form von Rabatten gewährt werden, deren Rechtmäßigkeit richtet sich nach dem UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb). Auch bei teilweise hohen Rabatten ist eine unzulässige Rabattgewährung nicht grundsätzlich anzunehmen, da nach Auffassung der Rechtsprechung die Grenze der Unlauterkeit erst erreicht ist, wenn der Preisnachlass aus Sicht des Kunden den Wert der zu bestellenden Ware erreicht, und für ihn somit der Eindruck entsteht, keinen oder nur einen symbolischen Kaufpreis zahlen zu müssen.

Ergebnis

Es liegt kein Wettbewerbsverstoß vor. Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Juli 2005

Ausblick

Interview mit Michael Klein, Vorstandsvorsitzender des FSA

1. Herr Klein, wenn Sie auf das **Jahr 2005** zurückblicken – sind Sie zufrieden mit der Arbeit des FSA?

Ja, mit der Arbeit und den Ergebnissen bin ich sehr zufrieden. Der Verein hat sich als eine nicht nur bei den Mitgliedern anerkannte Institution der Selbstregulierung etabliert. Der Kodex ist bei den Unternehmen ebenso bekannt wie innerhalb der Ärzteschaft. Die Regelungen sind akzeptiert und werden gelebt. Dass wir Erfolg haben, zeigen auch Reaktionen im Umfeld. Bei Veranstaltungen zählt heute der fachliche Inhalt, nicht der Veranstaltungsort oder das Rahmenprogramm. Die Selbstkontrolle wirkt, weil alle Mitglieder dahinter stehen.

2. Zum 1. Januar 2006 treten **Modifizierungen des Kodex** in Kraft – wieso wurden diese vorgenommen und wird es dieses Jahr weitere Änderungen geben?

Die pharmazeutische Industrie hat sich europaweit einem einheitlichen Kodex unterworfen. Neben den bereits im FSA-Kodex verankerten Grundsätzen, die eine unlautere Einflussnahme auf die Entscheidung der Ärzte verhindern sollen, werden wir jetzt auch Vorschriften aufnehmen, die die Werbung für Arzneimittel betreffen. Über diese einheitliche Entwicklung bin ich sehr froh, denn dadurch wird der

Gedanke der Selbstkontrolle weiter gestärkt.

3. Was ist für das begonnene Jahr geplant – gibt es Neuerungen?

Wir werden insbesondere die Kommunikation stärken, um die Arbeit des FSA und unsere Erfolge der Öffentlichkeit zu vermitteln. Besonderen Informationsbedarf sehen wir in der Ärzteschaft, die wir zielgerichtet über unsere Arbeit informieren werden. Durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe der Compliance-Officers in den Unternehmen wollen wir den Austausch zwischen den Unternehmen über die Umsetzung der Kodexvorschriften stärken. Und wir werden uns verstärkt den Kritikern der Selbstkontrolle zuwenden, um Missverständnisse auszuräumen und den Wert der Selbstkontrolle zu vermitteln.

4. Die bemerkbaren Veränderungen in der Industrie haben unterstrichen, dass Ihre Anliegen richtig sind. Wie sehen Sie die Chance, dass der Kodex zu einem Kodex für alle Pharmafirmen wird?

Die gerade geführte Diskussion über Vertriebsmethoden von Herstellern generischer Arzneimittel zeigt, dass die Arbeit des FSA sich auf Dauer nicht nur auf die forschenden Arzneimittelhersteller beschränken darf. Wir sind offen für alle Unternehmen der Arzneimittelindustrie und werben auch aktiv bei anderen Verbänden um Unterstützung.

Der Vorstand

Michael Klein

Pfizer Deutschland GmbH
(Vorsitzender)

Axel Eppert

Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG
(Stellvertretender Vorsitzender)

Alfred Bein

GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG

Wilfried Bernhardt

Schering AG

Peter Sattler

Procter & Gamble Pharmaceuticals-Germany GmbH

Andreas Schillack

Lilly Pharma Holding GmbH

Dr. Alexander Urmoneit

Hoffmann-La Roche AG

Dr. Marion Wohlgemuth

Novartis Pharma GmbH

Dr. Volker Zimmermann

UCB GmbH

FSA-Mitgliederverzeichnis

Abbott GmbH & Co. KG - Max-Planck-Ring 2, 65205 Wiesbaden, Tel.: 06122/58-0

ACTELION Pharmaceuticals Deutschland GmbH - Munzinger Str. 1, 79111 Freiburg, Tel.: 0761/4564-11

Adenylchemie GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01

ALTANA Pharma AG - Byk-Gulden-Str. 2, 78467 Konstanz, Tel.: 07531/84-0

ALTANA Pharma Deutschland GmbH - Moltkestr. 4, 78467 Konstanz, Tel.: 0800-295-3333

Amgen GmbH - Hanauer Str. 1, 80992 München, Tel.: 089/149096-0

Astellas Pharma GmbH - Neumarkter Str. 61, 81673 München, Tel.: 089/454406

AstraZeneca GmbH - Tinsdaler Weg 183, 22880 Wedel, Tel.: 04103/708-0

BAYER AG - Bayerwerk, 51368 Leverkusen, Tel.: 0214/30-1

Bayer HealthCare AG - Building Q 30, Room 664, 51368 Leverkusen, Tel.: 0214/30-0

Berlin-Chemie AG / MENARINI Group - Glienicker Weg 125, 12489 Berlin, Tel.: 030/6707-0

Biogen Idec GmbH - Carl-Zeiss-Ring 6, 85737 Ismaning, Tel.: 089/99617-108

Bristol-Myers Squibb GmbH & Co. KGaA - Sapporobogen 6-8, 80637 München, Tel.: 089/12142-0

Bristol Arzneimittel GmbH - Sapporobogen 6-8, 80637 München, Tel. 089/12142-0

Chiron Behring GmbH & Co KG - Postfach 16 30, 35006 Marburg, Tel.: 06421/39-015

C. H. Boehringer Sohn - Binger Str. 173, 55216 Ingelheim, Tel.: 06132 77-0

Eisai GmbH - Lyoner Str. 36, 60528 Frankfurt/M., Tel.: 069/66585-0

essex pharma GmbH - Thomas-Dehler-Str. 27, 81737 München, Tel.: 089/62731-0

genzyme GmbH - Siemensstr. 5b, 63263 Neu-Isenburg, Tel.: 06102/3674-0

GlaxoSmithKline Consumer Healthcare GmbH & Co. KG - Bußmatten 1, 77815 Bühl, Tel. 07223/760

GlaxoSmithKline GmbH & Co. KG - Theresienhöhe 11, 80339 München, Tel.: 089/36044-0

Gödecke GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel. 0721/6101-01

Grünenthal GmbH - 52099 Aachen, Tel.: 0241/569-0

Heinrich Mack Nachf. GmbH & Co. KG - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel. 0721/6101-01

Hoffmann-La Roche AG - Emil-Barell-Str. 1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Tel. 07624/9088-0

Janssen-Cilag GmbH - Raiffeisenstr. 8, 41470 Neuss, Tel.: 02137/955-0

Lilly Forschung GmbH - Essener Str. 93, 22419 Hamburg, Tel.: 040/52724-0

Lilly Pharma Holding GmbH - Saalburgstr. 153, 61350 Bad Homburg, Tel.: 06172/273-0
Lundbeck GmbH - Karnapp 25, 21079 Hamburg, Tel.: 040/23649-0
MERCK KGaA - 64293 Darmstadt, Tel.: 06151/72-0
Merz Pharma GmbH & Co. KGaA - Eckenheimer Landstraße 100, 60318 Frankfurt am Main, Tel: 069 / 15 03-0
MSD SHARP & DOHME GmbH - Lindenplatz 1, 85540 Haar, Tel.: 089/45611-0
Mundipharma GmbH - Mundipharma Str. 2-6, 65549 Limburg, Tel.: 06431/701-0
NOVARTIS PHARMA GmbH - Roonstr. 25, 90429 Nürnberg, Tel.: 0911/273-0
ORGANON GmbH - Mittenheimer Str. 62, 85764 Oberschleißheim, Tel.: 089/31562-00
Orion Pharma GmbH - Notkestr. 9, 22607 Hamburg, Tel.: 040/899689-0
Parke-Davis GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
PFIZER CONSUMER HEALTHCARE GMBH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
Pfizer Deutschland GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
PFIZER GMBH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
Pfizer Pharma GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
Pharmacia GmbH - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Tel.: 0721/6101-01
Procter & Gamble Pharmaceuticals-Germany GmbH - Dr.-Otto-Röhm-Str. 2-4, 64331 Weiterstadt, Tel.: 06151/877-0
Roche Deutschland Holding GmbH - Emil-Barell-Str.1, 79639 Grenzach-Wyhlen, Tel.: 07624/9088-0
Sankyo Pharma GmbH - Zielstattstr. 48, 81379 München, Tel.: 089/7808-0
Sanofi-Aventis Deutschland GmbH - Potsdamer Str. 8, 10785 Berlin, Tel.: 030/2575-2000
SCHERING AG - 13342 Berlin, Tel.: 030/468-1111
SCHWARZ PHARMA AG - Alfred-Nobel-Str. 10, 40789 Monheim, Tel.: 02173/48-0
Serono Pharma GmbH - Freisinger Str. 5, 85716 Unterschleißheim, Tel.: 089/32156-0
Solvay Pharmaceuticals GmbH - Hans-Böckler-Allee 20, 30173 Hannover, Tel.: 0511/857-0
Squibb Pharma GmbH - Sapporobogen 6-8, 80637 München, Tel.: 089/12142-0
Squibb von Heyden GmbH - Sapporobogen 6-8, 80637 München, Tel.: 089/12142-0
Takeda Pharma GmbH - Viktoriaallee 3-5, 52066 Aachen, Tel.: 0241/941-0
UCB GmbH - Hüttenstr. 205, 50170 Kerpen, Tel.: 02273/563-0
von Heyden GmbH - Sapporobogen 6-8, 80637 München, Tel.: 089/12142-0
WYETH Pharma GmbH - Wienburgstr. 207, 48159 Münster, Tel.: 0251/204-0

Impressum

Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.
(FS Arzneimittelindustrie)

Friedrichstr. 50
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2 06 59 -144
Fax: +49 (0)30 2 06 59 -200

Kontakt:

Michael Grusa

E-Mail: m.grusa@fs-arzneimittelindustrie.de

E-Mail: e.bawolski@fs-arzneimittelindustrie.de

www.fs-arzneimittelindustrie.de

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg
Nr. 23352 Nz

V.i.S.d.P.: Michael Grusa

Presseanfragen:

wbpr Public Relations GmbH
Herr Markus Hardenbicker
Münchener Straße 18
85774 Unterföhring

Tel.: +49 (0)89 99 59 06 -12
Fax: +49 (0)89 99 59 06 -99

E-Mail: markus.hardenbicker@wbpr.de

Schlagwortverzeichnis

Allgemeines

21, 22, 23, 24, 26, 30,35

Auswahl der Tagungsstätte und des Tagungsortes für Fortbildungsveranstaltungen

45, 50, 51, 53, 56

Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen

40, 42

Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten - Allgemein

34, 35, 36

Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten im Ausland

28, 29, 30

Geschenke und Zuwendungen

81, 82

Heilmittelwerbegesetz

83, 84

Preisausschreiben

70, 78, 79

Sponsoring von Fortbildungsveranstaltungen

64, 65

Teilnahme von Begleitpersonen an Fortbildungsveranstaltungen

50, 61, 62

Vergütung von ärztlichen Leistungen

56

